

Telefon: 089/233 – 83517
Telefax: 089/233 – 989 83517

**Referat für
Bildung und Sport**
RBS-PI-ZKB-STAB

Willkommen in München – Ressourcen für Bildung und Sport für Geflüchtete aus der Ukraine

Ukrainischen Kindern in München zumindest muttersprachlichen Unterricht ermöglichen!

**Antrag Nr. 20-26 / A 02505 von Frau StRin Alexandra
Gaßmann vom 11.03.2022**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06794

Anlagen

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 27.07.2022

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

I. Vortrag des Referenten.....	1
1 Ausgangslage.....	1
2 Darstellung des geplanten Vorhabens.....	3
2.1 Kindertagesbetreuung.....	3
2.1.1 „Drop-In“-Gruppen.....	3
2.1.2 Ausbau Erziehungsberatungsstellen (EB).....	4
2.1.3 Maßnahmenentwicklung und Praxisbegleitung zum Kinderschutz und „Insoweit erfahrene Fachkraft“ (IseF) in Münchner Kitas für geflüchtete Kinder.....	4
2.1.4 Psychologischer Dienst und Krisenintervention - Kinderschutz und Krisen (KiS-Team).....	5
2.1.5 Medienpädagogische Arbeit an Münchner Kindertageseinrichtungen.....	5
2.2 Beschulung.....	5
2.2.1 Personalbedarf Lehrkräfte.....	6
2.2.2 Ausstattung mit Schulsozialarbeit.....	6
2.2.3 Verwaltungsunterstützung.....	7
2.2.4 Sachaufwand.....	8
2.2.5 IT-Bedarfsdarstellung zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen für die Münchner Schulen.....	8
2.2.6 Ukrainischen Kindern in München zumindest muttersprachlichen Unterricht ermöglichen! Antrag Nr. 20-26 / A 02505.....	10
2.3 Beratung und Unterstützung im Bildungskontext.....	11

2.3.1	Verwaltungsunterstützung für die Servicestelle BildungsBrückenBauen.....	11
2.3.2	Zentrales Projektbudget Geflüchtete / Neuzugewanderte im RBS.....	11
2.3.3	Bildungsclearing U16 als ein wichtiger Baustein der Konzeption der Beschulung neu zugewanderter Kinder und Jugendlicher.....	12
2.4	Sportangebote.....	13
3	Bedarfsdarstellung zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen.....	14
3.1	Stellenbedarf und Personalkosten.....	14
3.1.1	Neue Aufgabe.....	14
3.1.1.1	Geltend gemachter Bedarf (in Stellen VZÄ).....	14
3.1.1.2	Bemessungsgrundlage.....	15
3.1.1.2.1	Kindertagesbetreuung.....	15
3.1.1.2.2	Beschulung.....	16
3.1.1.2.3	Beratung und Unterstützung im Bildungskontext.....	18
3.2	Alternativen zur Kapazitätsausweitung.....	18
3.3	Arbeitsplatzkosten.....	19
3.4	Zusätzlicher Büroraumbedarf.....	19
3.5	Weitere Sachkosten.....	20
3.5.1	Darstellung der weiteren Sachkosten.....	20
3.5.2	Bedarfsermittlung der weiteren Sachkosten.....	21
3.5.2.1	Kindertagesbetreuung.....	21
3.5.2.2	Beschulung.....	22
3.5.2.3	Beratung und Unterstützung im Bildungskontext.....	23
3.5.2.4	Sportangebote.....	23
3.5.2.5	Bildungs-IT.....	23
3.6	Erlöse.....	25
3.7	Produktzuordnung.....	28
4	Darstellung der Kosten und der Finanzierung sowie der Erlöse.....	29
4.1	Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit.....	29
4.2	Erlöse im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit.....	31
4.3	Finanzierung.....	32
5	Kontierungstabellen.....	33
5.1	Personalkosten.....	33
5.2	Sachkosten und Erlöse.....	34
6	Unabweisbarkeit der Mittelbereitstellung gem. Art. 66 Abs. 1 BayGO und NichtPlan- barkeit.....	37
7	Abstimmung.....	37
II.	Antrag des Referenten.....	38
III.	Beschluss.....	43

Telefon: 089/233 – 83517
Telefax: 089/233 – 989 83517

**Referat für
Bildung und Sport**
RBS-PI-ZKB-STAB

Willkommen in München – Ressourcen für Bildung und Sport für Geflüchtete aus der Ukraine

Ukrainischen Kindern in München zumindest muttersprachlichen Unterricht ermöglichen!
**Antrag Nr. 20-26 / A 02505 von Frau StRin Alexandra
Gaßmann vom 11.03.2022**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06794

Anlagen

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 27.07.2022
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1 Ausgangslage

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat das Referat für Bildung und Sport (RBS) am 30.03.2022 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06070) beauftragt, den Stadtrat zeitnah mit den finanziellen Bedarfen für die Themenfelder Kinderbetreuung, Beschulung, Beratung und Unterstützung sowie Sport und Bewegung für Geflüchtete aus der Ukraine zu befassen, um so die Finanzierung der erforderlichen Maßnahmen im Kontext Bildung und Sport zu sichern. Darüber hinaus wurde das Referat für Bildung und Sport beauftragt, einen Vorschlag zur Umsetzung des erstellten Konzeptes für ein zentrales Bildungsclearing (U16) auszuarbeiten und dem Stadtrat zeitnah vorzulegen.

Aufgrund der schwer vorhersehbaren weiteren Entwicklung des Krieges in der Ukraine ist auch das weitere Migrationsgeschehen nur schwer zu prognostizieren. Die russische Invasion in der Ukraine hat eine der größten und die am schnellsten wachsende Vertreibungskrise seit dem Zweiten Weltkrieg ausgelöst. So sind in den ersten Wochen des Krieges sehr viele Schutzsuchende nach München gekommen. Jüngst hat sich die Zahl der in München ankommenden Schutzsuchenden jedoch deutlich verringert, auch aufgrund des bundesweiten Verteilverfahrens. Ende Juni waren ca. 15.000 Geflüchtete aus der Ukraine in München gemeldet. Wie sehr der brutale Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine seit seines Beginns am 24. Februar 2022 das Migrationsgeschehen in Europa beeinflusst hat, wird u. a. an der erstmaligen Aktivierung der Richtlinie 2001/55/EG (sogenannte „Massenzustrom-

Richtlinie“ (<https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2001/55/oj>)) durch die Europäische Union deutlich. Mit Stand vom 29. Juni 2022 haben europäische Länder fast 5,5 Millionen Schutzsuchende aus der Ukraine aufgenommen. Davon befinden sich allein in Deutschland 867 000 (Stand 21.06.22) (<https://data2.unhcr.org/en/situations/ukraine>). Aufgrund der relativen geografischen Nähe Deutschlands zum Kriegsgeschehen und dessen Dynamik erwarten Migrationsforscher*innen eine Art „Pendel-Migration“ zwischen den Ländern. Das Institut für Weltwirtschaft in Kiel rechnet sogar mit einem deutlichen Anstieg an Geflüchteten in Deutschland und fordert Bund, Länder und Kommunen auf, weitere Kapazitäten zu schaffen.¹

Geflüchtete aus der Ukraine: Gemeldete Personen in München mit ausländischer Staatsangehörigkeit im Alter bis 25 Jahre, die innerhalb der letzten vier Monate zugewandert sind (nach Alter und Anzahl der Personen)

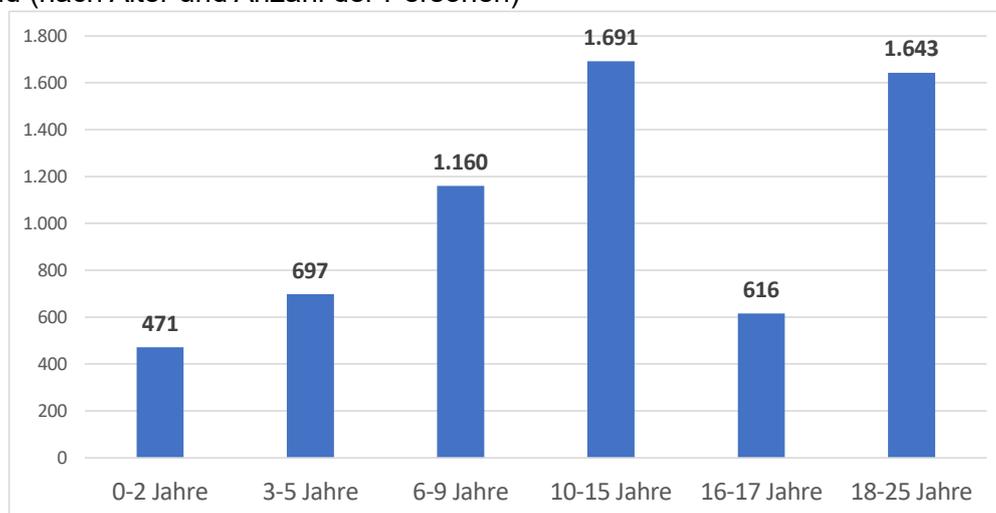


Abb. 1: Zuzugsland Ukraine oder ukrainische Staatsangehörigkeit und Zuzug aus einem anderen Land
Quelle: Statistisches Amt der LH München, Stand: Ende Mai 2022

Unter den Schutzsuchenden aus der Ukraine sind auch vulnerable Gruppen, wie Menschen mit Einschränkungen und Gruppen, die bereits in der Ukraine marginalisiert waren und deren Kinder z. T. bisher keine Bildungseinrichtungen besucht haben. Die Verteilung der Geflüchteten aus der Ukraine auf die einzelnen Bundesländer findet nach dem sogenannten Königsteiner Schlüssel statt. Danach kommen in der Landeshauptstadt München in etwa 1,75 % aller Geflüchteten unter, die nach Deutschland kommen. Die Landeshauptstadt München hat ihre zugewiesene Quote bereits erfüllt. Sollten die Fluchtbewegungen nach Deutschland wieder zunehmen, würde auch die absolute Zahl an Menschen, die nach München verteilt werden, steigen. Zudem gilt die bundesweite Verteilung nur für Geflüchtete, die Sozialleistungen in Anspruch nehmen. Es ist davon auszugehen, dass die Landeshauptstadt München – wie andere Metropolen – mit ihrem guten Arbeitsmarkt, ihrer Infrastruktur und ihren wirtschaftlichen Möglichkeiten mittelfristig eine besondere Anziehungskraft hat.

¹ <https://www.ifw-kiel.de/de/publikationen/medieninformationen/2022/deutschland-muss-sich-auf-deutlich-steigende-zahl-von-gefluechteten-aus-ukraine-einstellen/> vom 25.05.2022

Neben der Unterbringung und der Erstversorgung besteht ein akuter Bedarf an Bildungs- und Beratungsangeboten für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, aber auch für Familien. Im Fokus stehen hierbei Zugänge zum Bildungs- und Betreuungsbereich, Sprachförderung, Sportangebote, psychosoziale Beratung und Betreuung sowie Beratungs- und Fortbildungsangebote für Pädagog*innen.

Um die Kinder und Jugendlichen bestmöglich nach ihren Potenzialen zu fördern, ist eine zentrale Anlaufstelle zur Erfassung der bisherigen schulischen Laufbahn sowie zur Ermittlung der passenden Schulart (eine Bildungsclearingstelle) notwendig, um zum einen den Prozess des Einstiegs in das bayerische Schulsystem durch eine fachlich abgestimmte zentrale Steuerung zu vereinfachen und zu strukturieren und zum anderen neu zugewanderten Schüler*innen den Zugang zu jener Schulform zu erleichtern, die ihren mitgebrachten Vorerfahrungen und Potenzialen entspricht (u. a. Empfehlung einer Schulart, Vermittlung an eine Schule, Koordination von geeigneten Freizeit- und Bildungsangeboten).

2 Darstellung des geplanten Vorhabens

Die Unterstützung der geflüchteten jungen Menschen aus der Ukraine stellt eine besondere Herausforderung für den Bildungsbereich dar. Im Rahmen der Sachaufwandsträgerschaft für alle öffentlichen Schulen ist die Landeshauptstadt München verpflichtet, Ressourcen für Einrichtung und Ausstattung bereitzustellen. Im Rahmen der Bildung und Betreuung an den Kindertagesstätten und kommunalen Schulen sowie der Sportangebote besteht eine Gemengelage aus Pflichtaufgaben und freiwilliger kommunaler Unterstützung.

2.1 Kindertagesbetreuung

Kinder leiden als in hohem Maße vulnerable Gruppe besonders unter einem Krieg. Sie werden plötzlich aus ihrer gewohnten Umgebung und ihrem sozialen Umfeld gerissen, sind traumatisierenden Situationen und den Strapazen der Flucht ausgesetzt. Umso wichtiger ist es, dass sie in den Ankunftsorten schnell Strukturen und Räume vorfinden, die ihnen helfen, Erlebtes zu verarbeiten, sich mit anderen Kindern auszutauschen und soweit irgendmöglich, ihre Unbeschwertheit zurückzuerlangen. Dies entlastet nicht nur die Kinder, sondern auch die Sorgeberechtigten.

2.1.1 „Drop-In“-Gruppen

Aus einführend genannten Gründen ist der schnelle Aufbau niedrigschwelliger Betreuungsangebote für die große Zahl der aus der Ukraine geflüchteten Kinder unter sechs Jahren pädagogisch sinnvoll und unterstützend für die Eltern. Die bereits erfolgte Aufnahme von Kindern auf Regelplätze im laufenden Kindergartenjahr und die schon vorhandenen Brückenangebote der Kindertageszentren (KiTZ) sollen daher insbesondere in der Nähe der errichteten Leichtbauhallen zur Unterbringung Geflüchteter durch die Einrichtung sogenannter „Drop-In“-Gruppen, analog der pädagogischen Willkommensgruppen für Kinder im Schulalter, ergänzt werden. „Drop-In“-Gruppen ermöglichen erstes Kennenlernen von institutionellen Bildungs- und Erziehungsformen, einen Einblick in die Kita,

erste Begegnungsmöglichkeiten mit Kindern und Familien aus der Einrichtung und abwechslungsreiche Kontakt-, Bildungs- und Spielmöglichkeiten. Sie sind ein niedrigschwelliges sozialraumorientiertes Angebot, meist einmal pro Woche, innerhalb der Öffnungszeiten der Kita und in Räumen, die gerade nicht genutzt werden (z. B. Hortgruppe am Vormittag).

2.1.2 Ausbau Erziehungsberatungsstellen (EB)

Durch Krieg und Flucht traumatisierte Familien und Kinder brauchen besondere Begleitung durch professionelle Traumatherapeut*innen. Des Weiteren ist eine intensive Begleitung der pädagogischen Mitarbeiter*innen an der Kita nötig, denn die Betreuung traumatisierter Kinder, Geschwister und Eltern stellt eine besondere Herausforderung dar. Um diese dringenden Bedarfe abdecken zu können, ist es erforderlich, das Angebot der Erziehungsberatungsstellen auszuweiten. Die speziell für diese Aufgabe eingesetzten Fachkräfte vermitteln professionelle Unterstützung und begleiten die Teams der Kitas. Da die aufzunehmenden Kinder gleichermaßen aus allen Stadtgebieten, aus Privathaushalten wie auch Gemeinschaftsunterkünften und Pensionen kommen, werden die Kinder auf unterschiedlichen Wegen in den Kitas ankommen, wodurch der Bedarf an Unterstützung der Erziehungsberatungsstellen nicht nur in Kitas im direkten Umgriff von Gemeinschaftsunterkünften gesehen werden kann.

2.1.3 Maßnahmenentwicklung und Praxisbegleitung zum Kinderschutz und „Inso- weit erfahrene Fachkraft“ (IseF) in Münchner Kitas für geflüchtete Kinder

Das Fallaufkommen der gesetzlich vorgeschriebenen Beratungen zum Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte (IseF) ist zwischen dem 1. Quartal 2020 und dem 1. Quartal 2021 um 20 Prozent gestiegen. Zwischen dem 1. Quartal 2021 und dem 1. Quartal 2022 ist die Zahl der Beratungen noch einmal um 87 Prozent gestiegen und das Fallaufkommen nimmt derzeit weiter zu. Nachdem sich 2020 und 2021 insbesondere die Auswirkungen der Corona-Pandemie bemerkbar gemacht haben, kommen nun die Bedarfe aus den Fluchtfolgen hinzu. Zusätzlich zur Überprüfung und Klärung von Kinderschutzmeldungen und entsprechenden Fallbearbeitungen in den Kitas erfolgt auch eine Entwicklung und Durchführung bedarfsgerechter trägerübergreifender Angebote im Kinderschutz für Kinder und Familien mit Flucht- und Migrationserfahrung zur Förderung und traumapädagogischer Unterstützung in den Münchner Kindertageseinrichtungen mit Gewährleistung einer zeitnahen, niederschweligen Umsetzung. Dabei werden auch leicht umsetzbare Maßnahmen, Beratungen und passgenaue Materialien für die Träger und das Personal an allen Münchner Kindertageseinrichtungen zur Verfügung gestellt. Ziel ist es, neben kinderschutzsichernden Maßnahmen die Kinder auf den vermittelten Plätzen bedürfnisgerecht und dauerhaft zu halten, indem die pädagogische und individuelle Förderung der Kinder durch eine Verstärkung der IseF-Ressourcen weiter unterstützt und somit das Personal entlastet wird.

2.1.4 Psychologischer Dienst und Krisenintervention - Kinderschutz und Krisen (KiS-Team)

Des Weiteren ergibt sich ein steigendes Beratungsaufkommen im Kontext Kinderschutz und ein erhöhter Bedarf an Krisenintervention in den Kitas vor Ort (SGB VIII, § 8a). Es ist mittel- bis langfristig mit weiter erhöhter Beratungsfrequenz zu Trauma und Traumafolgestörungen sowie zu Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII, Kindeswohl, zu rechnen. Auch zeigt sich ein stark erhöhter Bedarf und ein stark erhöhtes Beratungsaufkommen für pädagogische Fachkräfte zum Thema Kooperation mit möglicherweise traumatisierten Eltern.

2.1.5 Medienpädagogische Arbeit an Münchner Kindertageseinrichtungen

Zur Unterstützung der medienpädagogischen Arbeit werden an den Kindertageseinrichtungen verschiedene Apps im Rahmen der Medienerziehung eingesetzt. Darunter findet sich beispielsweise ein mehrsprachiger Bilderbuchservice von namhaften Kinderbuchverlagen mit entsprechenden Audios (u. a. auch deutsch-ukrainisch / ukrainisch-deutsch und deutsch-russisch / russisch-deutsch). Für eine Integration der geflüchteten Kinder und ihre medienpädagogische Betreuung im Rahmen von Sprachentwicklung und -förderung konnte den geflüchteten Kindern und allen Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft bereits ein zusätzlicher kostenloser „Home-Access-Zugang“ bereitgestellt werden.

2.2 Beschulung

Entsprechend des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 21.06.2022 (Schulische Förderung und Integration der geflohenen Kinder und Jugendlichen aus der Ukraine im Schuljahr 2022/2023) besteht für die staatlichen Münchner Schulen die Pflichtaufgabe, den Schüler*innen aus der Ukraine adäquate Bildungsangebote nach dem staatlich vorgegebenen Rahmenkonzept zu ermöglichen. Gemäß dieses Rahmenkonzepts können sich kommunale Schulen auf freiwilliger Basis an der Beschulung der geflohenen Kinder und Jugendlichen aus der Ukraine im Schuljahr 2022/2023 beteiligen.

Das staatliche Rahmenkonzept sieht vor, dass im kommenden Schuljahr 2022/ 2023 an den staatlichen Grundschulen die Kinder aus der Ukraine in die Regelklassen integriert werden und an den weiterführenden Schulen schulartunabhängig sogenannte Brückenklassen eingerichtet werden sollen, die jahrgangsübergreifend je ca. 10 bis 20 Schüler*innen umfassen. In den Brückenklassen wird vor allem das Ziel des Spracherwerbs verfolgt, um die ukrainischen Schüler*innen fit für eine künftige Teilnahme am Regelunterricht zu machen. Das Referat für Bildung und Sport sieht sich, trotz des für die kommunalen Schulen grundsätzlich freiwilligen Charakters zur Einrichtung von Brückenklassen, verpflichtet, seinen Anteil zur Bewältigung der gesellschaftlichen Herausforderung beizutragen. Konzeptionell sollen sich die städtischen Schulen eng am staatlichen Rahmenkonzept orientieren. Damit dieses gelingt, werden neben zusätzlichem Personal für die städtischen Schulen auch Mittel für die Einrichtung und Ausstattung der öffentlichen Schulen benötigt. Laut dem ministeriellen Schreiben vom 21.06.2022 ist für eine Refinanzierung durch den Freistaat zudem anzuführen, dass „... unabhängig von der besuchten Unterrichtsform (Regelklassen, besondere Unterrichtsgruppen, Brückenklassen)

die reguläre Finanzierung nach den Regelungen im Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz einschließlich der maßgeblichen Stichtage gilt.“

2.2.1 Personalbedarf Lehrkräfte

Allgemeinbildende städtische Schulen

Mit den Erfahrungen aus der Einrichtung von Pädagogischen Willkommensgruppen für ukrainische Schüler*innen im Schuljahr 2021/2022 geht der Geschäftsbereich Allgemeinbildende Schulen davon aus, dass sich wieder eine vergleichbare Anzahl von Schüler*innen um eine Aufnahme in den einzurichtenden Brückenklassen, aber auch um den Verbleib in den Regelklassen an den kommunalen Realschulen und Schulen besonderer Art sowie den städtischen Gymnasien und Schulen des Zweiten Bildungswegs bemühen wird. Die Entscheidung über die Einrichtung von Brückenklassen an allgemeinbildenden Schulen wird in einer Steuerungsgruppe unter Leitung des Staatlichen Schulamts und Teilnahme der zuständigen pädagogischen Abteilungen des RBS getroffen. Wie im staatlichen Rahmenkonzept angedacht, könnten beispielsweise die Schüler*innen aus bestehenden Willkommensgruppen in entsprechende Brückenklassen überführt werden. Durch die zusätzlich zu beschulenden Kinder und Jugendlichen wird zum einen von einer Erhöhung der Klassenbildung (Brückenklassen) und zum anderen einer Steigerung der Fördermaßnahmen und Unterstützungsbedarfe in Regelklassen, wozu auch die zusätzlichen Beratungs- und Betreuungsleistungen an diesen Schularten gezählt werden müssen, ausgegangen. Ukrainische Schüler*innen, die bereits in den Regelunterricht integriert werden können, lösen keine Klassenmehrungen aus, nutzen aber entsprechende Förder- und Unterstützungsangebote.

Berufliche Schulen

Zur Beschulung der Geflüchteten im Rahmen von Berufsintegrationsklassen ist die Zuschaltung von Lehrkräften erforderlich. Die Städtische Berufsschule zur Berufsintegration ist ein Kompetenzzentrum für den Unterricht mit jungen Neuzugewanderten zwischen 16 und 25 Jahren. Sie existiert seit 2011 als Filiale und ist seit 2016 eine eigenständige Schule. Die Schüler*innen werden im allgemeinbildenden und praktischen Unterricht auf die Erfordernisse einer betrieblichen Ausbildung oder auf schulische Anschlussmöglichkeiten vorbereitet und ihre Möglichkeiten zur gesellschaftlichen Partizipation gefördert.

2.2.2 Ausstattung mit Schulsozialarbeit

Allgemeinbildende städtische Schulen

Eine Unterstützung der Schulen durch festangestellte Sozialpädagog*innen ist notwendig, denn diese können gemeinsam mit den Lehrkräften den erhöhten Bedarf für die professionelle Betreuung, Begleitung und Integration der ankommenden ukrainischen Schüler*innen, bei denen vermehrt von psychosozialen Belastungen ausgegangen wird, sicherstellen.

Berufliche Schulen

Im Zuge des Paradigmenwechsels in der Berufsvorbereitung und der damit verbundenen Umstellung der Teilzeit- auf Vollzeitbeschulung von Jugendlichen ohne Ausbildungsplatz, hat sich der Umfang der Tätigkeiten im Bereich des Übergangsmangements bereits vor Beginn des Krieges in der Ukraine schon stark erhöht. Neben der Einführung eines verpflichtenden Lehrplans und dessen Umsetzung im schulischen Alltag müssen seitdem neue pädagogische Konzepte mit den Schulen entwickelt und an den Standorten koordiniert werden. Grundlage hierfür ist Artikel 39 BayEUG, der das Referat für Bildung und Sport verpflichtet, ausreichend schulische Angebote zur Erfüllung der Berufsschulpflicht bereitzustellen.

Der im Juni 2015 verabschiedete Beschluss zur dynamischen Anpassung der Berufsschulsozialarbeit (Beschluss Nr. 14-20 / V 03057) an die Klassenzahl der Berufsintegrationsklassen muss auch im Falle des vermehrten Zuzugs ukrainischer Geflüchteter weiterhin Anwendung finden. Die Berufsschulsozialarbeit ist ein gemeinsam entwickeltes und finanziertes Vorhaben des Sozialreferats und des Referats für Bildung und Sport. Der Betreuungsbedarf für Schüler*innen mit Fluchthintergrund ist aufgrund traumatischer Vorerfahrungen mit Kriegs- und Gewalterlebnissen sowie Desorientierungstendenzen hinsichtlich der plötzlichen Verortung in einer fremden Kultur und unbekanntem Gesellschaftsstruktur deutlich höher als bei Jugendlichen, die in Deutschland aufgewachsen sind. Aufgrund des umfangreicheren Betreuungsbedarfs dieser jungen Menschen ist der Schlüssel für die Aufstockung der Berufsschulsozialarbeit von 19,5 Wochenstunden Schulsozialarbeit pro 32 neu zu beschulende Geflüchtete weiterhin zu gewährleisten.

2.2.3 Verwaltungsunterstützung

Allgemeinbildende städtische Schulen

Für beide zuständigen pädagogischen Abteilungen (Realschulen und Gymnasien) im Geschäftsbereich Allgemeinbildende Schulen im RBS werden zudem jeweils 0,5 VZÄ SB Allgemeine Verwaltung befristet bis zum 31.12.2023 beantragt, die neu hinzu gekommene Aufgaben in der Verwaltung, wie z. B. die Datenauswertung der Meldedaten, Verteilung von Schüler*innen, Klassenbildung und Personalplanung, Umsetzung und Controlling von Konzepten der einzelnen Schulen etc. übernehmen werden.

Berufliche Schulen

Aktuell kann nicht eingeschätzt werden, wie viele der 16- bis 21-jährigen ukrainischen Schüler*innen sich tatsächlich an den beruflichen Schulen anmelden werden. Die vom Kreisverwaltungsreferat an das RBS übermittelten Meldedaten müssen hinsichtlich ukrainischen Geflüchteten gefiltert und bearbeitet werden: der Kontakt zu gemeldeten Personen muss aufgenommen werden und die Daten von bereits an Schulen angemeldeten Schüler*innen aus der Ukraine müssen ausgewertet werden.

Der Geschäftsbereich Berufliche Schulen benötigt hierzu dringend Kapazitäten in Höhe von 0,5 VZÄ SB Allgemeine Verwaltung befristet bis 31.12.2023 zur Erledigung von Verwaltungsaufgaben, um die zusätzliche, gesetzlich vorgegebene Aufgabe bewerkstelligen zu können.

2.2.4 Sachaufwand

Allgemeinbildende öffentliche Schulen

Für das Referat für Bildung und Sport hat eine schnelle, unbürokratische und unkomplizierte Unterstützung der geflüchteten Kinder und Jugendlichen an den Bildungseinrichtungen höchste Priorität. Angebote in ukrainischer Sprache an den Schulen, schulartübergreifende Lerninhalte im Rahmen von Deutsch als Zweitsprache (DaZ) sowie zweisprachige Ergänzungsangebote und digitale Wörterbücher sollen eine stabile Lernstruktur für die ukrainischen Geflüchteten schaffen und ermöglichen zugleich die phasenweise Integration der Kinder und Jugendlichen in den deutschen Schulalltag. Den städtischen und staatlichen Schulen unterstützende Materialien zur inhaltlichen Ausgestaltung zur Verfügung zu stellen, ist ein zentrales Anliegen des Referats für Bildung und Sport. Da die Kosten für diese Materialien schwer abzuschätzen sind, wird für das Jahr 2022 zum einen - wie bei den Regel-Schüler*innen der Münchener Schulen gemäß den Festlegungen der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 04208 „Haushalt 2016 des Referates für Bildung und Sport“ - mit einer Planungspauschale pro Schüler*in („schüler*innenbezogener Sockelbeitrag“) kalkuliert. Zum anderen werden die durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus angenommenen Ausgaben für Lernmittel im Sinne der Lernmittelfreiheit herangezogen (vgl. Art. 22 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. KMS II.6-BS1331.0/33).

Berufliche Schulen

Das Vorgehen im Bereich der Beruflichen Schulen entspricht dem der Allgemeinbildenden Schulen.

2.2.5 IT-Bedarfsdarstellung zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen für die Münchner Schulen

Neben oben genannten Sachausgaben wird eine Ausstattung mit IT-Geräten benötigt, um den geflüchteten Kindern und Jugendlichen einen Zugang zu Bildungsangeboten zu ermöglichen.

Die derzeit bei der Bildungs-IT nachgefragten Mehrbedarfe führen zu zusätzlichen, nicht geplanten Aufwänden und Kosten. Eine stabile Abschätzung der im Gesamtjahr 2022 entstehenden Kosten ist aufgrund der volatilen Lage nur schwer möglich. Darüber hinaus hängen die Kosten maßgeblich von der Gesamtanzahl der Geflüchteten, den Konzepten für die Beschulung sowie von der Dauer der benötigten Leistung ab. Aus jetziger Sicht geht das Referat für Bildung und Sport von folgenden Bedarfen aus:

Zusätzliche benötigte Software an den Schulen

Zur Beschulung der ukrainischen Kinder und Jugendlichen werden von bereits eingesetzter Software zusätzliche Funktionalitäten (sog. Lizenzausweitung) bzw. zusätzliche Module (z. B. in ukrainischer Sprache) benötigt. Das Referat für Bildung und Sport sieht darüber hinaus den Bedarf an weiterer kostenpflichtiger Lernsoftware bzw. Apps, insbesondere im Bereich von Übersetzungstools oder auch Schüler*innentrainings zum Selbstlernen. Neben den eigentlichen Lizenzkosten fallen außerdem Kosten für den Bereitstellungsprozess an, darunter die Implementierung, Paketierung, Anpassungen im Backend,

Datenschutzprüfung, Pilotierung, Durchführung von Tests sowie das zur Verfügung stellen von begleitendem Infomaterial und Schulungen.

IT-Ausstattung für Schüler*innen

Das Referat für Bildung und Sport und das IT-Referat werden den geflüchteten ukrainischen Kindern und Jugendlichen entsprechende Leihgeräte inklusive erforderlichem Zubehör im Rahmen der Beschulung und Betreuung in ausreichend hoher Stückzahl zur Verfügung stellen. Dabei wird in einem ersten Schritt die Verwendung von bereits beschafften SoLe-Geräten² und / oder sonstiger schulischer Geräte angestrebt, die aktuell nicht für die Nutzung im Distanzunterricht gebraucht werden.

Für das Einsammeln und Umverteilen der mobilen Endgeräte inkl. Zubehör (u. a. Netzteil, Ladekabel, Stift, Tastatur, Schutzhülle) fallen zusätzliche Service- und Betriebskosten an. Die Geräte müssen gereinigt und datenschutzkonform wieder ausgegeben werden. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass Ersatzbestellungen für fehlendes Zubehör anfallen. Zur Entlastung des pädagogischen Personals an den Bildungseinrichtungen vor Ort sollen die umzuverteilenden Geräte außerdem bereits synchronisiert, upgedatet und vorinstalliert ausgeliefert werden. Darüber hinaus ist das Einbinden der Geräte in das Mobile Device Management (MDM) erforderlich. Dieses ermöglicht ein übergeordnetes Gerätemanagement sowie das zentrale Einspielen von schulartspezifischen Apps (u. a. eines aufgewerteten Standard-Profiles mit ergänzenden zweisprachigen Apps). Das MDM stellt dabei auch das performante Arbeiten mit den mobilen Endgeräten innerhalb und außerhalb des Unterrichts sowie den Zugriff auf relevante Fachanwendungen und Verzeichnisse sicher. Für diejenigen Schüler*innen, die mit einem entsprechenden Leihgerät aus dem SoLe-Bestand ausgestattet werden, fallen zusätzliche Lizenzkosten für das MDM an.

Aufbewahrungsmöglichkeit für Tablets

Die umverteilten mobilen Endgeräte aus dem SoLe-Bestand sollen nun primär für den Unterrichtseinsatz vor Ort genutzt werden und an der Schule verbleiben. Um eine sichere Aufbewahrung der mobilen Endgeräte zu gewährleisten, sieht das Referat für Bildung und Sport deshalb einen Mehrbedarf von zusätzlichen Tablet-Koffern. Diese ermöglichen neben der sicheren Lagerung auch ein zentrales Aufladen sowie ein unkompliziertes Einsammeln und Ausgeben der Geräte an die Schüler*innen. Derzeit geht das Referat für Bildung und Sport von einem Bedarf von ca. 30 zusätzlichen Tablet-Koffern aus, die zu beschaffen sind.

Zusätzliche IT-Ausstattung für Räumlichkeiten

Im Rahmen einer Abfrage an den Bildungseinrichtungen werden zusätzliche Bedarfe in Bezug auf die IT-Ausstattung der Räume ermittelt. Darunter fallen beispielsweise IT-Geräte wie mobile Beamer und Dokumentenkameras für Klassenzimmer, die bislang noch über keine entsprechende IT-Ausstattung verfügen oder Räume und/oder Klassenzimmer, die für die Betreuung in den Pädagogischen Willkommensgruppen und die anschließende Beschulung in Brückenklassen umfunktioniert werden. Derzeit geht das Referat

² „Sonderbudget Leihgeräte“ (SoLe): Aufbau eines Leihgerätepools für Schüler*innen, die über kein eigenes Endgerät verfügen im Rahmen der Förderrichtlinie des Freistaats.

für Bildung und Sport davon aus, dass eine zusätzliche IT-Ausstattung von Räumlichkeiten insbesondere im Geschäftsbereich Allgemeinbildende Schulen benötigt wird. Es wird angenommen, dass von den Schulen, die bereits Kinder und Jugendliche aus der Ukraine zur Beschulung aufgenommen haben, nicht alle über eine adäquate IT-Ausstattung verfügen. Das Referat für Bildung und Sport möchte diesen Schulen ein digitales Angebot aus mobilem Beamer, Dokumentenkamera und Set-Top-Box machen und erwartet, dass von den insgesamt rund 265 Schulen des Geschäftsbereichs Allgemeinbildende Schulen maximal 200 Schulen einen Bedarf an diesen zusätzlichen IT-Geräten für die Beschulung melden. Wie bereits beschrieben, führt das Referat für Bildung und Sport derzeit eine entsprechende Abfrage durch. Aufgrund der volatilen Lage sind weitere Bedarfe, die über die Abfrage hinausgehen, nicht ausgeschlossen.

Für die digitale Beschulung der Schüler*innen sind beispielsweise auch Lernsettings wie das Lernen in gemischten Gruppen und das Arbeiten in Kleingruppen mit ausschließlich ukrainischen Schüler*innen zu nennen. Sogenannte Set-Top-Boxen sorgen in den Räumen für eine mögliche, drahtlose Verbindung und Übertragung zwischen mobilen Endgeräten und Beamer, insbesondere wenn keine pädagogischen PCs vorhanden sind. Durch die zusätzliche mobile IT-Ausstattung für Räumlichkeiten wird den ukrainischen Schüler*innen ermöglicht, ihre Lernergebnisse sowohl untereinander als auch mit allen Lernenden im Klassenzimmer zu teilen und dadurch frühzeitig am Unterrichtsgeschehen aktiv mitzuwirken und integriert zu werden – sowohl im Regelunterricht als auch im Rahmen von zusätzlichen Betreuungsangeboten für Kleingruppen. Die Lehrkräfte werden durch ein solches digitales und mobiles Angebot entsprechend entlastet und können auch die digitale Beschulung der Schüler*innen ermöglichen.

2.2.6 Ukrainischen Kindern in München zumindest muttersprachlichen Unterricht ermöglichen! Antrag Nr. 20-26 / A 02505

Frau Stadträtin Alexandra Gaßmann hat am 11.03.2022 den hier genannten Antrag gestellt (siehe Anlage 1). Die Verantwortung für die Aufnahme sowie die Beschulung an Grund- und Mittelschulen in der Landeshauptstadt München obliegt dem Staatlichen Schulamt. In kommunaler Verantwortungsgemeinschaft ist das Referat für Bildung und Sport bereits zu Beginn des Krieges in der Ukraine in einen Austausch mit dem Staatlichen Schulamt sowie in München beheimateten ukrainischen Bildungsakteuren getreten, um den Bedarf an herkunftssprachlichen Angeboten zu eruieren. Es zeigte sich, dass Organisationen wie Gorod e. V. oder die ukrainische Samstagsschule – auch mit Unterstützung des Sozialreferats und des Referat für Bildung und Sport – in kürzester Zeit Strukturen aufbauen konnten, um den geflüchteten Schüler*innen die Teilnahme an nach wie vor existierenden heimischen Angeboten zur Beschulung zu ermöglichen. An den städtischen weiterführenden Schulen sind Lehrkräfte beschäftigt, die über Kenntnisse der ukrainischen und der russischen Sprache verfügen. Ebenso meldeten sich auf den Bewerberportalen ukrainische pädagogische Fachkräfte, so dass im Rahmen der Willkommensgruppen stets auch herkunftssprachliche Angebote möglich sind. Diese beinhaltet auch sprachliche Unterstützung durch Lernförderprogramme in ukrainischer Sprache. Als Beispiel können hier Lernplattformen und Lernprogramme wie Brockhaus Nachschlagewerke, Recherchebox Grundschule und Schülertrainings zum Selbstlernen, Live-Online Seminare, Polyino oder die Lernplattform Optima genannt werden. Diese Angebote wer-

den hinsichtlich ihrer Eignung für den Einsatz in Förderstunden derzeit einer Analyse durch muttersprachliche Fachkräfte unterzogen, damit nach der Eignungsfeststellung ggf. Lizenzen erworben werden können.

Die durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorgegebenen Rahmenbedingungen für die schulische Versorgung im Schuljahr 2022/23 sehen ebenfalls vor, den Schüler*innen in Rand- und Freistunden die Teilnahme an herkunftssprachlichen Angeboten zu ermöglichen.

2.3 Beratung und Unterstützung im Bildungskontext

2.3.1 Verwaltungsunterstützung für die Servicestelle BildungsBrückenBauen

Die Servicestelle BildungsBrückenBauen (BBB) als Teil der städtischen Bildungsberatung im RBS, Pädagogisches Institut – Zentrum für kommunales Bildungsmanagement, vermittelt ehrenamtliche Sprachmittler*innen in Beratungsgespräche im Bildungskontext, in denen eine sprachliche und interkulturelle Vermittlung notwendig oder sinnvoll ist. Das weitaus größte Aufgabenfeld dabei sind Elterngespräche in Schulen. Die ehrenamtlichen Sprachmittler*innen unterstützen hier die sprachliche und inhaltliche Verständigung zwischen Einrichtungen bzw. pädagogischen Fachkräften und Eltern mit geringen oder nicht vorhandenen Deutschkenntnissen.

Die Servicestelle wurde mit Beschluss des Bildungsausschusses vom 18.02.2016 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V04306) geschaffen und mit 1,0 VZÄ ausgestattet. Im Nachgang wurden aufgrund der rasant wachsenden Nachfrage durch interne Umschichtungen eine halbe Stelle für eine pädagogische Fachkraft sowie eine Sachbearbeitung im Umfang von sieben Wochenstunden dazugeschaltet. Durch die hohe Zahl von Geflüchteten aus der Ukraine ist der Bedarf sowohl an mündlichen Übersetzungen als auch an schriftlichen Übertragungen nochmals gestiegen und wird perspektivisch noch stärker steigen. Zur Verwaltungsunterstützung z. B. bei der Bearbeitung der Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Einsätze und bei der Organisation der Einsätze sowie der Schulungen für die Ehrenamtlichen soll die Verwaltungsunterstützung im Umfang von 0,5 VZÄ SB Allgemeine Verwaltung befristet bis zum 31.12.2023 erweitert werden.

2.3.2 Zentrales Projektbudget Geflüchtete / Neuzugewanderte im RBS

Bei der Stabsstelle Kommunales Bildungsmanagement soll ein Projektbudget für den schnellen unbürokratischen Abruf von finanziellen Mitteln eingerichtet werden. Das Projektbudget umfasst Beträge für den Bedarf an Unterrichtsmaterialien, Kosten der Schüler*innenbeförderung, weitere Fahrkarten, Sportbekleidung, Werkzeug, Rucksäcke für Schüler*innen (Schul- bzw. Kulturbeutel), aber auch Ausgaben für die in der Beschlusungskonzeption identifizierten Bedarfe, wie etwa Initiieren der zusätzlichen gebührenfreien Deutschförderung (nachmittags und in den Ferien), finanzielle Unterstützung zur Teilnahme an Freizeit- und Bildungsangeboten, Aufwandsentschädigungen für herkunftssprachliche Lernassistent*innen an den Schulen (siehe 2.3.3 Bildungsclearing), die spezielle Schulungsprogramme (Deutschklassen, InGym-Klassen, Internationale Klassen, Sprachvorbereitungsklassen, SPRINT-Klassen) für neu zugewanderte Kinder und Jugendliche anbieten.

2.3.3 Bildungsclearing U16 als ein wichtiger Baustein der Konzeption der Beschulung neu zugewanderter Kinder und Jugendlicher

Mit dem Beschluss „Willkommen in München – Handlungsfelder Bildung und Sport für Geflüchtete aus der Ukraine“ (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06070) hat der Stadtrat das Referat für Bildung und Sport beauftragt, einen Vorschlag zur Umsetzung des erstellten Konzeptes für ein zentrales Bildungsclearing (U16) auszuarbeiten und dem Stadtrat zeitnah vorzulegen. Die Berichte der verschiedenen Beratungsstellen und der Lehrkräfte bestätigen, dass ukrainische Familien sehr bildungsaffin sind und mit der Beschulung an einer Mittelschule ohne entsprechende Lernstandserhebung nicht einverstanden sein werden. Die Notwendigkeit der Einrichtung eines Bildungsclearings, das u. a. ein Aufnahmeverfahren für die Empfehlung einer Schulart durchführt, ist somit dringender denn je. Das Bildungsclearing (U16) bildet, eng verzahnt mit der Bildungsberatung International, einen wichtigen Baustein der Beschulungskonzeption neu zugewanderter Kinder und Jugendlicher. Seine Hauptaufgabe soll es sein, möglichst rasch eine umfassende, vollständige und zwischen staatlichen und städtischen Bildungsakteur*innen koordinierte Unterstützung neu zugewanderter Kinder und Jugendlicher zur Bildungsintegration zu leisten. Durch eine fachlich abgestimmte zentrale Steuerung wird der Prozess vereinfacht und strukturiert. Schüler*innen werden entsprechend ihrer Begabung beschult (Möglichkeit der Zweitberatung), Eltern werden durch eine zentrale Anlaufstelle beim Übergang in das bayerische Schulsystem unterstützt und begleitet. Die bisher vorhandene institutionelle Diskriminierung durch die automatische Zuweisung ohne vorherige Analyse der Schullaufbahn zu den Deutschklassen (an Mittelschulen) wird dadurch zumindest eingedämmt.

Ausgangspunkt für das Konzept des U16-Bildungsclearings war der Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 14.12.2016 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07227 „Gesamtstädtische Strategie 'Bildung und Sport für Flüchtlinge / Neuzugewanderte'“), in dem das Referat für Bildung und Sport mit der Konzipierung einer zentralen Bildungsclearingstelle³ beauftragt wurde. Im Herbst 2019 wurde ein rechtskreis- (Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Regierung von Oberbayern, Staatliches Schulamt, RBS) und schulartübergreifendes (Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Förderschulen) Gremium – Fachforum "Schulische Integration neu zugewanderter Kinder und Jugendlicher" – gegründet. Den Ausgangspunkt der Diskussionen des Gremiums bildeten die Daten zur Verteilung neu zugewanderter Schüler*innen auf verschiedene Schularten – fast 80% der Schüler*innen mit Zuwanderungsgeschichte besuchen eine Mittelschule (zum Vergleich: Schüler*innen ohne Zuwanderung ca. 18%) und nur ca.11% ein Gymnasium (Schüler*innen ohne Zuwanderung: 55%) –, die als nicht im Einklang mit dem Ziel der Bildungsgerechtigkeit stehend empfunden wurden. Das Gremium erarbeitete Eckpunkte einer Konzeption der Beschulung neu zugewanderter Kinder und Jugendlicher in München, die als Konkretisierung der „Gesamtstädtischen Strategie 'Bildung und Sport für Flüchtlinge / Neuzugewanderte'“ (s. o.) zu verstehen ist. Die Konzeption enthält folgende Kernelemente (s. Präsentation im Anhang 2):

³ Bildungsclearing Ü16 wird im Sozialreferat, IBZ Sprache und Beruf umgesetzt. Der Schnittstelle in der Altersgruppe der 16- bis 25-Jährigen nehmen sich beide Referate in Kooperation an. „Bildungsclearing U16“ und „Bildungsclearing Ü16“ wurden als Arbeitsbegriffe festgelegt. Die Altersgrenze ist jedoch als eine flexible zu verstehen: So umfasst die erste Gruppe auch Über-16-Jährige, die an dem Besuch einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule interessiert sind.

- Bildungsclearing (U 16) neu zugewanderter Schüler*innen und (mehrsprachige) Bildungsberatung der Familien
- (mehrsprachige) individuelle sozialpädagogische Begleitung der Familien bei der schulischen Integration ihrer Kinder, u. a. durch ehrenamtliche herkunftssprachliche Lernassistent*innen
- Deutschförderung: während und außerhalb des Schulunterrichts
- Herkunftssprache: Anerkennung, Institutionalisierung, Zertifizierung
- Freizeit- und Bildungsangebote (die Rolle der allgemeinen (kulturellen) Bildung bei der schulischen Integration neu zugewanderter Kinder und Jugendlicher, beiläufiges Üben und Vertiefen der Deutschkenntnisse durch Interaktionen bei gemeinsamen Aktivitäten).

Die Realisierung aller fünf Kernelemente ermöglicht es, die Neumünchner*innen mit ihren unterschiedlichen Potenzialen und Unterstützungsbedarfen bestmöglich zu fördern. Die Kompetenzbündelung an einer Stelle bildet den Kern des Rahmenkonzeptes des Bildungsclearings, einzelne – bisher auf mehrere Stationen verteilte – Schritte werden unter einem Dach durchgeführt. Die Bildungsberatung International im RBS, seit mehr als 30 Jahren ein zentrales städtisches Beratungsangebot für Neuzugewanderte, wird perspektivisch um Aspekte des Bildungsclearings, der Intensivierung der Kooperation mit den Schulen, die besondere Beschulungsmodelle für die Zielgruppe anbieten, und der Prozessbegleitung erweitert. Dabei soll sie durch pädagogische Sachbearbeiter*innen unterstützt werden.

2.4 Sportangebote

Im Zuge des Kriegsgeschehens in der Ukraine kommen vorwiegend Frauen mit Kindern jeden Alters auch nach Deutschland. Deren Teilhabe an Bewegungsangeboten in Vereinen und an anderer Stelle erfolgt nur begrenzt und mit Verzögerung. Die Gründe hierfür liegen zum einen in der Herkunftsgeschichte, in der Sportangebote keine oder eine geringe Rolle gespielt haben und zum anderen in sprachlichen Barrieren und Unkenntnis des bestehenden Angebots. Gerade in großen Unterkünften wie den Leichtbauhallen besteht ein verstärktes Bedürfnis, die Kinder zu beschäftigen, damit diese ihrem Bewegungsdrang nachkommen können und auch deren Eltern sportliche Angebote bereitzustellen. Dies erfolgt durch Spielaktionen ähnlich den Spielfesten des städtischen Freizeitsportprogramms, organisiert durch den Geschäftsbereich Sport unter Hinzuziehung von freiberuflichen Spielleiter*innen und dem Spiel- und Sportgerätepool des RBS. Hinzu kommen Sportaktionen von Partnern des Geschäftsbereichs Sport, z. B. in den Bereichen Trampolin, Akrobatik, Parkour, Air Track, die durch turnerische Elemente für alle Altersgruppen sehr geeignet sind, sowie Sportkurse für Frauen nach dem Vorbild des Freizeitsportprogramms (Fitness, Zumba u. ä.), durchgeführt von freiberuflichen Coaches.

3 Bedarfsdarstellung zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen

3.1 Stellenbedarf und Personalkosten

Um die oben erläuterten Maßnahmen umzusetzen, ist die Zuschaltung zusätzlicher Kapazitäten notwendig und unabdingbar. Im Folgenden wird der Mehrbedarf dargestellt - hierbei ist zu berücksichtigen, dass die benötigten Kapazitäten aufgrund der aktuellen Situation nur bedingt entsprechend des gültigen Leitfadens bemessen werden können. Die Ressourcendarstellungen beruhen daher größtenteils auf (summarischen) Aufwands-schätzungen der tangierten Geschäftsbereiche.

3.1.1 Neue Aufgabe

Die beschriebenen Maßnahmen erfolgen im Rahmen der Ausübung einer neuen Aufgabe. Die Umsetzung des geplanten Vorhabens stellt eine Veränderung zum bisherigen „Status quo“ dar, mit dem Ziel, Kindern und Schüler*innen durch Bildung, Betreuung und Erziehung die Integration entlang der Bildungskette zu ermöglichen.

3.1.1.1 Geltend gemachter Bedarf (in Stellen VZÄ)

Org.einheit	Zeitraum	Funktionsbezeichnung	VZÄ/ LWS td.	Einwer- tung Beamte/ Tarif	Mittelbedarf jährlich Beamte/Tarif
KITA					
KITA	01.08.2022 - 31.12.2023	Tagespflegeper- son für „Drop-In“- Gruppen	7,8	S2	385.476€
KITA-FB	01.08.2022 – 31.12.2023	Sozialpädagog*in KITA-FB	1,0	S17	89.520 €
KITA-FB	01.08.2022 - 31.12.2023	Psycholog*in	0,5	E13	45.190 €
Zwischensumme			9,3		523.306 €
Allgemeinbildende Schulen					
RBS-A-2 Gymnasien	01.08.2022 - 31.12.2023	SB Allgemeine Verwaltung	0,5	A10/E9c	29.180 € / 35.700 €
RBS-A-2 Gymnasien	01.09.2022 - 31.12.2023	Lehrkraft	13	A14/E14	1.055.990 € / 1.343.290 €
RBS-A-2 Gymnasien	01.09.2022- 31.12.2023	Schulsozialpäd- agog*in	8,0	S12	606.560 €
RBS-A-3 Realschulen	01.08.2022- 31.12.2023	SB Allgemeine Verwaltung	0,5	A10/E9c	29.180 € / 35.700 €

RBS-A-3 Realschulen	01.09.2022- 31.12.2023	Lehrkraft	9,6	A13+Z/ E13+Z	769.920 € / 979.104 €
RBS-A-3 Realschulen	01.09.2022- 31.12.2023	Schulsozialpäd- agog*in	10	S12	758.200 €
Zwischensumme			41,6		1.884.270 € / 3.758.554 €
Berufliche Schulen					
RBS-B	01.08.2022- 31.12.2023	SB Allgemeine Verwaltung	0,5	A10/E9c	29.180 € / 35.700 €
RBS-B	01.09.2022 - 31.12.2023	Lehrkraft	4,0	A14/E14	324.920 € / 413.320 €
Zwischensumme			4,5		354.100 € / 449.020 €
PI-ZKB					
PI-ZKB FB6	01.08.2022 - 31.12.2023	SB Allgemeine Verwaltung	0,5	A8/E8	26.095 € / 31.490 €
PI-ZKB- STAB	01.09.2022 – 31.12.2023	Pädagogische*r Sachbearbeiter*in	2,5	A14/E14	203.075 € / 258.325 €
Gesamtsumme			58,4		2.467.540 € / 5.020.695 €

3.1.1.2 Bemessungsgrundlage

Die in den Ausführungen enthaltenen Kapazitätsangaben beruhen auf Schätzungen der jeweiligen Bereiche.

3.1.1.2.1 Kindertagesbetreuung

„Drop-In“-Gruppen

Bei den „Drop-In“-Gruppen (vgl. 2.1.1) werden zehn Gruppen geplant. Für die geplanten zehn Gruppen sollen jeweils drei Personen als geringfügig Beschäftigte max. zehn Stunden pro Woche tätig sein. Vornehmlich sollen muttersprachliche Mitarbeiter*innen gewonnen werden. Bewerbungen liegen bei KITA schon vor.

- 10 Wochenstunden entsprechen 0,26 VZÄ

- 0,26 VZÄ * 3 Personen pro Gruppe * 10 Gruppen = 7,8 VZÄ

Somit werden insgesamt 7,8 VZÄ Tagespflegeperson befristet bis 31.12.2023 benötigt. Die Maßnahme ist befristet einzurichten, da davon auszugehen ist, dass der Bedarf an o. g. Gruppen zwar längerfristig ist, aber eine Refinanzierung durch den Freistaat anzustreben ist. Da die Refinanzierung noch nicht abschließend geklärt ist, ist vorerst eine befristete Finanzierung angedacht. Wenn sachlich und finanztechnisch eine weitere Finanzierung durch die LH München notwendig würde, wird der Stadtrat erneut damit befasst.

Maßnahmenentwicklung und Praxisbegleitung zum Kinderschutz und „Insoweit erfahrene Fachkraft“ (IseF) in Münchner Kitas für geflüchtete Kinder

Der Bedarf der Sozialpädagog*innen für IseF-Aufgaben (vgl. 2.1.3) stellt sich wie folgt dar: Bei 1.470 Münchner Einrichtungen wird von mindestens 160 Fallberatungen (= 1 VZÄ) mit 60 Min. Dauer monatlich im Kontext Flucht ausgegangen. Dafür wird als Referenzwert die Hälfte der für 2022 angenommenen Fallzahlen (ohne Flucht) als zusätzliche Fallbesprechungen aufgrund von Flucht, Trauma und Traumafolgen angenommen. Dies entspricht den 160 Fallbesprechungen. Hierfür werden 1,0 VZÄ für 160 Fallberatungen geschätzt. Es ergibt sich somit bei KITA-FB-Beratungsteam für Kinderschutz und Krisen ein zunächst befristeter Bedarf bis 31.12.23 von 1,0 VZÄ „Fachberater*in“ (z. B. mit einem Abschluss als Sozialpädagog*in), da davon ausgegangen wird, dass mit einem Ende des Krieges viele Kinder und Familien in die Ukraine zurück kehren werden und sich die genannten Aufgaben ggf. verringern werden. Sollte der Bedarf auch über 2023 hinaus bestehen, wird der Stadtrat nochmals damit befasst.

Psychologischer Dienst und Krisenintervention – Kinderschutz und Krisen (KiS-Team)

Der geltend gemachte Bedarf für die*den Psycholog*in (vgl. 2.1.4) ergibt sich aus folgender Berechnung: Bei 1.470 Münchner Einrichtungen wird von mindestens 80 Fallberatungen mit 60 Min. Dauer monatlich im Kontext Trauma und Traumafolgestörung ausgegangen.

In Anlehnung an die obige Schätzung ergibt sich somit bei KITA-FB-Beratungsteam für Kinderschutz und Krisen ein befristeter Bedarf bis 31.12.23 von 0,5 VZÄ Psychologe*in. Ab Beginn des neuen Kita-Jahres im September 2022, jedoch spätestens ab Beginn des Jahres 2023, werden die geplanten Maßnahmen und Beratungsleistungen für die wachsende Zahl an geflüchteten Menschen/Kinder dringend benötigt. Das Anfragevolumen ist bereits durch die Coronapandemie stark angestiegen und wird durch dringende Anfragen für eine Beratung zu den geflüchteten Kindern und ihren Familien aus der Ukraine in den Kitas weiter steigen, so dass die Anfragen nur durch zusätzliche personelle Ressourcen zeitnah bearbeitet werden können. Da es sich um schwerwiegende und für die Kinder sehr belastende Situationen handelt, bedarf es stets einer sehr zeitnahen Intervention durch die Psycholog*innen. Der dringend benötigte Bedarf an Psycholog*innen ist für eine adäquate und den Anfragen angemessene Praxisbegleitung der pädagogischen Fachkräfte sowie zur Entwicklung von Maßnahmen in den Münchner Kindertageseinrichtungen erforderlich.

3.1.1.2.2 Beschulung

Lehrkräfte

Allgemeinbildende städtische Schulen

Die Abteilungen der Realschulen und Schulen besonderer Art sowie der Gymnasien und Schulen des zweiten Bildungswegs gehen auf Basis der momentanen Datenlage sowie der bereits bestehenden Pädagogischen Willkommensgruppen, davon aus, dass an mehreren Schulen Brückenklassen eingerichtet werden soweit entsprechende zusätzliche Lehrkräfte gewonnen werden können. Entsprechend der „Stundenplantafel für Brückenklassen“ aus dem ministeriellem Schreiben vom 21.06.2022 sowie für zusätzliche

Förderangebote (z. B. Sprachkurse für ukrainische Schüler*innen in Regelklassen) wird ein Bedarf von bis zu zehn VZÄ bei den Realschulen und Schulen besonderer Art sowie von 13 VZÄ bei den Gymnasien und Schulen des Zweiten Bildungsweges gesehen.

Berufliche Schulen

Der geltend gemachte zusätzliche Bedarf an Lehrkräften wird auf 96 LWStd. (4,0 VZÄ) für den Start ab dem Schuljahr 2022/2023 – befristet bis 31.12.2023 – beziffert.

Die beschriebenen Aufgaben bzw. die Umsetzung der geplanten Maßnahmen können sowohl an den allgemeinbildenden Schulen als auch an den beruflichen Schulen nur dann erfüllt werden, wenn die zusätzlichen Ressourcen dafür zur Verfügung gestellt werden. Die Aufgaben sind so umfangreich, dass sie nicht von einer Lehrkraft zusätzlich bewältigt werden können und eine entsprechende Zuschaltung zur Aufgabenerfüllung zwingend notwendig ist.

In beiden Bereichen handelt es sich um Aufgaben, die einer methodischen Bemessung im klassischen Sinne nicht bzw. sehr schwer zugänglich gemacht werden können, weshalb eine summarische Aufwandsabschätzung auf Basis von Erfahrungswerten bzw. entsprechend der Lehrerwochenstunden als probates Mittel angesehen wird.

Schulsozialarbeit

Allgemeinbildende städtische Schulen

Darüber hinaus ist, wie unter Punkt 2.2.2 beschrieben, ab dem Schuljahr 2022/2023 eine Unterstützung durch festangestellte Sozialpädagog*innen wichtig. Bei der Kalkulation der Zahlen für die Sozialpädagog*innen wird von jeweils eine*r sozialpädagogischen Fachkraft für zwei Schulen ausgegangen. Daraus ergibt sich ein Bedarf von insgesamt 10,0 VZÄ Sozialpädagog*innen für 20 Realschulen und von 8,0 VZÄ Sozialpädagog*innen an den 14 städtischen Gymnasien und zwei Schulen des Zweiten Bildungsweges.

Berufliche Schulen

Der Schlüssel von 19,5 Wochenstunden Schulsozialarbeit pro 32 neu zu beschulende Geflüchtete ist auch im Fall des Zuzugs ukrainischer Geflüchteter anzusetzen und zu gewährleisten. Die Verwendung soll auch im Hinblick auf die ukrainischen Geflüchteten und etwaige zu bildende Berufsintegrationsklassen dynamisch möglich sein und wird beantragt.

Verwaltungsunterstützung

Allgemeinbildende städtische Schulen

Des Weiteren werden für beide Abteilungen (Realschulen und Schulen besonderer Art sowie Gymnasien) jeweils 0,5 VZÄ SB Allgemeine Verwaltung, befristet bis 31.12.2023, beantragt. Mit diesen Stellen sind Aufgaben wie z. B. Datenauswertung der Meldedaten, Verteilung von Schüler*innen, Klassenbildung und Personalplanung verbunden.

Berufliche Schulen

Aufgrund zusätzlicher Verwaltungstätigkeiten werden 0,5 VZÄ SB Allgemeine Verwaltung befristet bis Ende 2023 benötigt. Im Rahmen der Tätigkeit, geht es zunächst vornehmlich um die Feststellung der Berufsschulpflicht (16- bis 25-Jährige). Darüber hinaus zählt auch die Raumkoordination zu den Aufgaben, wie auch die Funktion als Ansprechpart-

ner*in für Sekretariate. Zudem fällt die enge Zusammenarbeit mit Akteuren im Bereich der institutionalisierten Arbeit mit Geflüchteten (U25), weiterführenden Schulen, Berufsschulen, Übergang Schule – Beruf zur Verarbeitung der Informationen mit in das Aufgabenfeld. Anschließend soll die Verwaltungskraft in enger Abstimmung mit dem Sozialreferat/IBZ Sprache und Beruf an der Planung eines pädagogischen kultursensiblen Konzepts für berufsschulpflichtige Geflüchtete aus der Ukraine im Alter von 16 bis 25 Jahren mitarbeiten. Die Verwaltungskraft unterstützt des Weiteren das IBZ-Sprache und Beruf bei der Findung einer Anschlussperspektive für die Geflüchteten und arbeitet dem Informations- und Beratungszentrum bei der Pflege der Warteliste der Schüler*innen, die in eine Berufsintegrationsklasse aufgenommen werden sollen, zu.

3.1.1.2.3 Beratung und Unterstützung im Bildungskontext

Verwaltungsunterstützung für die Servicestelle BildungsBrückenBauen

Im Bereich der Servicestelle BildungsBrückenBauen im RBS (siehe 2.3.1) ist bedingt durch die hohe Zahl von Geflüchteten aus der Ukraine der Bedarf sowohl an mündlichen Übersetzungen (vor Ort, telefonisch und online) als auch an schriftlichen Übertragungen gestiegen und wird perspektivisch noch weiter steigen. Schon im Jahr 2021 mussten fast 1.500 Termine mit ca. 100 Ehrenamtlichen koordiniert und die Rechnungen für die Aufwandsentschädigungen abgewickelt werden. Um der steigenden Nachfrage gerecht zu werden, ist es dringend erforderlich, die Verwaltungsunterstützung im Umfang von zusätzlich 0,5 VZÄ SB Allgemeine Verwaltung befristet bis 31.12.2023 zu erweitern. Die Aufgaben reichen vom Rechnungswesen bezüglich der Aufwandsentschädigungen bis zur Organisation von Eingangsschulungen und regelmäßigen Seminaren für Ehrenamtliche.

Bildungsclearing U16

Durchschnittlich kommen ca. 2.000 neu zugewanderte Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 10 und 15 Jahren jährlich nach München, in diesem Jahr sind es allein in den letzten vier Monaten 1.691 ukrainische Kinder und Jugendliche (vgl. Abb. 1). Diese Schüler*innen sollen die Möglichkeit erhalten, an einem Aufnahmeverfahren (u. a. einer Lernstanderhebung in Deutsch, Englisch und Mathematik teilnehmen zu können, um an eine dem Potenzial de*r Schüler*in entsprechende Schulart / Schule vermittelt zu werden. Für die Umsetzung einer Pilotphase des U16-Bildungsclearings sind 2,5 VZÄ (Pädagogische*r Sachbearbeiter*in, A14/E14) notwendig, die folgende Aufgaben übernehmen werden:

- Koordinierung, Organisation und Durchführung des Bildungsclearingverfahrens
- Beratung: Eruiieren der Bildungsbiografie, -struktur, -inspirationen;
- Ermittlung von Sprach- und Bildungskompetenzen sowie der Lernausgangslage (Deutsch, Englisch, Mathematik / unterschiedliche Schularten);
- Aufweisen möglicher Bildungswege, Erarbeiten nächster Schritte gemeinsam mit den Ratsuchenden und Empfehlung einer Schulart;
- Koordinierung der Vermittlung an eine konkrete Schule in enger Kooperation mit der Schulleitung;
- Begleitung des Bildungsprozesses in Absprache mit den Schulen;

- Vernetzung, regelmäßiger Austausch sowie Abstimmungs- und Koordinierungsgespräche mit relevanten – stadtinternen und -externen – Bildungsakteur*innen

3.2 Alternativen zur Kapazitätsausweitung

Aufgrund des in der Ausgangslage beschriebenen Zuwachses an zu betreuenden und beschulenden jungen Menschen besteht keine Alternative zur Kapazitätsausweitung. Es ist davon auszugehen, dass die in Abb.1 dargestellten Zahlen, da sie sich auf die Unterbringung laut Melderegister beziehen, in den nächsten 18 Monaten mindestens stabil bleiben. Eine adäquate schulische Versorgung und entsprechende Ausstattung der Bildungseinrichtungen mit Personal sowie die Bereitstellung zusätzlicher Sachmittel ist zwingend notwendig.

Aus den dargelegten Zahlen ist ersichtlich, dass mindestens dreimal so viele Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren mit Fluchterfahrung allein aus der Ukraine nach München gekommen sind als insgesamt in 2015 und den folgenden Jahren. Diese Kinder sind schulpflichtig. Ohne die Kapazitätsausweitungen kann die Landeshauptstadt München diesen jungen Menschen keine Schul- und Kitaplätze bereitstellen. Kinder haben ein Recht auf Bildung, die Versorgung bzw. Unterstützung im Kita- und Schulbereich stellt einen unabweisbaren Bedarf dar.

3.3 Arbeitsplatzkosten

Für die neu zu schaffenden Stellen im Umfang von 6,0 VZÄ sind neue Arbeitsplätze erforderlich. Die arbeitsplatzbezogenen Kosten stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsjahr	Arbeitsplatz- und IT-Kosten	e/d/b*	k	Menge	Pauschale	Mittelbedarf jährlich
2022	Sachkosten für die Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes für Kita-FB, A2, A3, B und PI-ZKB	e	k	6,0	2.000,00 €	12.000,00 €
2022 und 2023	Arbeitsplatzkosten für Kita-FB, A2, A3, B und PI-ZKB	b	k	6,0	800,00 €	4.800,00 €

* e: einmalig, d: dauerhaft, b: befristet, k: konsumtiv, i: investiv

3.4 Zusätzlicher Büroraumbedarf

Der unter Ziffer 3. beantragte zusätzliche Personalbedarf im Umfang von 6,0 VZÄ für 2022 und 2023 im Bereich RBS-KITA-FB, A2, A3, B und PI-ZKB soll ab 01.08.2022 befristet bis 31.12.2023 in den Verwaltungsgebäuden des RBS eingerichtet werden.

Durch die beantragten Stellen wird Flächenbedarf ausgelöst. Die Arbeitsplätze können aus Sicht des RBS in den bereits zugewiesenen Flächen dauerhaft untergebracht wer-

den. Es wird daher kein zusätzlicher Büroraumbedarf beim Kommunalreferat angemeldet.

3.5 Weitere Sachkosten

3.5.1 Darstellung der weiteren Sachkosten

Org.einheit	Haushaltsjahr	Beschreibung der Kosten	e/d/b*	k/i*	Mittelbedarf jährlich
Kindertagesbetreuung					
KITA	2022	Ausbau Erziehungsberatungsstellen	b	k	280.560 €
KITA	2023	Ausbau Erziehungsberatungsstellen	b	k	841.680 €
KITA	2023	Spiel- und Bastelmaterial	b	k	10.000 €
Beschulung					
Allgemeinbildende Schulen					
A2	2022	Sach- und Lernmittel Gymnasien 100 € Schüler*innenbezogener Sockelbetrag; Lernmittel 40 €	b	k	99.960 €
A3	2022	Sach- und Lernmittel Realschulen und Schulen besonderer Art 100 € Schüler*innenbezogener Sockelbetrag; Lernmittel 40 €	b	k	18.900 €
A4	2022	Sach- und Lernmittel - Grundschulen 100 € Schüler*innenbezogener Sockelbetrag; Lernmittel 18 €	b	k	121.186 €
A4	2022	Sach- und Lernmittel - Mittelschulen 100 € Schüler*innenbezogener Sockelbetrag; Lernmittel 40 €	b	k	51.520 €
A4	2022	Sach- und Lernmittel – Förderschulen Klasse 1-4 100 € Schüler*innenbezogener Sockelbetrag; Lernmittel 18 €	b	k	3.540 €
A4	2022	Sach- und Lernmittel – Förderschulen Klasse 5-12 100 € Schüler*innenbezogener Sockelbetrag; Lernmittel 40 €	b	k	2.800 €

Berufliche Schulen					
B	2022	Sach- und Lernmittel 100 € Schüler*innenbezogener So- ckelbetrag; Lernmittel 40 €	b	k	5.600 €
Beratung und Unterstützung im Bildungskontext					
PI-ZKB	2022	Zentrales Projektbudget Geflüchtete / Neuzugewanderte	b	k	50.000 €
PI-ZKB	2023	Zentrales Projektbudget Geflüchtete / Neuzugewanderte	b	k	150.000 €
Sportangebote					
Sport	2022	ergänzende Bespielung; Unterbrin- gung in Leichtbauhallen	e	k	50.000 €
Bildungs-IT					
Bildungs-IT	2022	zusätzlichen Kosten für die Bildungs-IT von Schulen und Kindertagesstätten	e	k	907.922,20 €
Bildungs-IT	2023 - 2027	Folgekosten für die Bildungs-IT von Schulen und Kindertagesstätten	b	k	408.792,05 €
Bildungs-IT	2028 - 2029	Folgekosten für die Bildungs-IT von Schulen und Kindertagesstätten	b	k	33.792,05 €
Bildungs-IT	2030	Folgekosten für die Bildungs-IT von Schulen und Kindertagesstätten	e	k	20.024,86 €
Bildungs-IT	2031	Folgekosten für die Bildungs-IT von Schulen und Kindertagesstätten	e	k	6.257,66 €
Bildungs-IT	2032	Folgekosten für die Bildungs-IT von Schulen und Kindertagesstätten	e	k	3.128,83 €

* e: einmalig, d: dauerhaft, b: befristet, k: konsumtiv, i: investiv

3.5.2 Bedarfsermittlung der weiteren Sachkosten

3.5.2.1 Kindertagesbetreuung

„Drop-In“-Gruppen

Für die „Drop-In“-Gruppen sollen die Räume von bestehenden städtischen Kindertageseinrichtungen in Randzeiten oder auch aktuell wenig genutzte Räumlichkeiten vorübergehend genutzt werden. Insgesamt sind zehn Gruppen geplant.

Dazu werden zusätzliche Sachkosten (je Gruppe 1.000 €) für Spiel- und Bastelmaterial benötigt, das in den „Drop-in“-Gruppen eingesetzt werden kann. Für das Jahr 2023 ergeben sich insgesamt 10.000 € Sachkosten für Spiel- und Bastelmaterial.

Ausbau Erziehungsberatungsstellen

Für den Ausbau der Erziehungsberatungsstellen geht das RBS prognostisch von einer gesamtstädtischen Verteilung von einem ukrainischen Kind pro Kita aus. Damit die Kitas mit den damit verbundenen Anforderungen professionell und pädagogisch adäquat umgehen können, ist es notwendig, dass die Erziehungsberatungsstellen durch eine Aufstockung der Ressourcen flexibel in allen Kitas reagieren können.

Daraus ergibt sich folgende Berechnung:

Bei 1.470 Münchner Einrichtungen wird von mindestens 160 Fallberatungen (= 1 VZÄ) von 60 Min. Dauer monatlich im Kontext Flucht ausgegangen.

Als Referenzwert wird die Hälfte der für 2022 angenommenen Fallzahlen (ohne Flucht) als zusätzliche Fallbesprechungen aufgrund von Flucht, Trauma und Traumafolgen angenommen = 160 Fallbesprechungen.

Beratungszeit: 15 Min. pro Woche pro Kind je Einrichtung, das entspr. 60 Min./Monat.

Stundensatz des Psychologischen Fachdienstes: 70,00 € pro Stunde

Musterrechnung bei einer monatlichen Beratungszeit von 60 Min (4x15 Min.) und 1 betreuten Kind aus der Ukraine pro Kita: 70,00 € x 1.002 Einrichtungen (MFF teilnehmend oder analog angewendet) x 12 Monate => 841.680,00 € pro Jahr

Mit dieser Berechnung ergibt sich für 2022 (ab September bis Dezember) ein Betrag von 280.560 € und 2023 von 841.680 €.

Für die Stellenzuschaltung im Rahmen der ISE Fachkraft und des Kinderschutzteams werden keine weiteren Sachmittel benötigt.

3.5.2.2 Beschulung

Allgemeinbildende Schulen

Insgesamt sind mit Stand 21.06.2022 an den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen 1.237 ukrainische Schüler*innen angemeldet. Diese verteilen sich wie folgt:

- 135 ukrainische Schüler*innen an den Realschulen und Schulen besonderer Art
- 714 ukrainische Schüler*innen an den Gymnasien und Schulen des zweiten Bildungsweges
- 368 ukrainische Schüler*innen an den Mittelschulen
- 20 ukrainische Schüler*innen an den Förderschulen in den Jahrgangsstufen 5-12

Für diese Schüler*innen besteht ein Mehrbedarf in Höhe des schüler*innenbezogenen Sockelbetrags von 100 €/ Schüler*in sowie Lernmittel in Höhe von 40 €/ Schüler*in. Zusätzliche Bedarfe für das Haushaltsjahr 2023 aufgrund der Beschulung ukrainischer Schüler*innen werden im Zuge der regulären Finanzplanung angemeldet.

Zudem besuchen mit Stand 21.06.2022 1.027 ukrainische Schüler*innen die Grundschulen in München, sowie 30 ukrainische Schüler*innen die Förderschulen in den Jahrgangsstufen eins bis vier. Für diese Schüler*innen besteht ein Mehrbedarf in Höhe des schüler*innenbezogenen Sockelbetrages in Höhe von 100€/ Schüler*in sowie Lernmittel in Höhe von 18 €/ Schüler*in.

Auch hier werden zusätzliche Bedarfe für das Haushaltsjahr 2023 aufgrund der Beschulung ukrainischer Schüler*innen im Zuge der regulären Finanzplanung angemeldet.

Berufliche Schulen

Es wird derzeit von 40 ukrainischen Schüler*innen an Berufsschulen ausgegangen. Für diese Schüler*innen besteht ein Mehrbedarf in Höhe des schüler*innenbezogenen Sockelbetrags von 100 €/ Schüler*in sowie in Höhe der Lernmittel in Höhe von 40 €/ Schüler*in. Zusätzliche Bedarfe für das Haushaltsjahr 2023 aufgrund der Beschulung ukrainischer Schüler*innen werden im Zuge der regulären Finanzplanung angemeldet.

3.5.2.3 Beratung und Unterstützung im Bildungskontext

Das unter 2.3.2 beschriebene Projektbudget umfasst Beträge für den Bedarf an Unterrichtsmaterialien, Kosten der Schüler*innenbeförderung (vgl. Kapitel 2.3.2 Zentrales Projektbudget Geflüchtete / Neuzugewanderte im RBS), weitere Fahrkarten, Sportbekleidung, Werkzeug, Rucksäcke für Schüler*innen (Schul- bzw. Kulturbeutel), aber auch Ausgaben für die in der Beschulungskonzeption identifizierten Bedarfe, wie etwa Initiieren der zusätzlichen gebührenfreien Deutschförderung (nachmittags und in den Ferien), finanzielle Unterstützung zur Teilnahme an Freizeit- und Bildungsangeboten, Aufwandsentschädigungen für herkunftssprachliche Lernassist*innen an den Schulen (siehe 2.3.3 Bildungsclearing), die spezielle Beschulungsprogramme (Deutschklassen, InGym-Klassen, Internationale Klassen, Sprachvorbereitungsklassen, SPRINT-Klassen), für neu zugewanderte Kinder und Jugendliche anbieten. Dafür wird ein Ansatz in Höhe von 50.000 € für 2022 und 150.000 € für 2023 benötigt. Die Bewirtschaftung des Budgets obliegt der Stabsstelle des Pädagogischen Instituts – Zentrum für Kommunales Bildungsmanagement des RBS. Das Budget steht allen pädagogischen Geschäftsbereichen zum Abruf auf Antrag zur Verfügung. Die Erfahrung von 2015 ff. hat gezeigt, dass auch Projekte wie Dolmetscherleistungen, Schwimmkurse, kulturelle Angebote etc. hieraus gefördert werden können. Vorrangig sind jedoch grundsätzlich Förderungen durch Mittel aus dem Bildungs- und Teilhabepaket sowie andere Leistungen.

3.5.2.4 Sportangebote

Für das unter 2.4 dargestellte Sportangebot entstehen Kosten vorwiegend durch die Honorare und Zuschüsse an die Kooperationspartner.

Die Planung der Maßnahmen wurde bereits im März begonnen, erste Aktionen fanden ab Mai am Standort Messe sowie an den Akutunterkünften an Schulen, soweit und solange diese noch genutzt wurden, statt. Der Fokus liegt nun auf Angeboten an den Unterkünften in Leichtbauhallen. Mittelbedarf: Sachmittel i. H. v. 50.000 €.

3.5.2.5 Bildungs-IT

Auf Grundlage der unter 2.2.5 dargestellten Bedarfe und Mengengerüste schätzt das IT-Referat mit der LHM-S die zusätzlichen Kosten für die Bildungs-IT von Schulen und Kindertagesstätten im Jahr 2022 auf bis zu 907.922 €. Zusätzlich sind Folgekosten von in Summe 2.140.956 € für die Teilhaushalte 2023 bis 2032 einzukalkulieren.

Die Kalkulation setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

Nr.	Kategorie	Rahmen und Leistungsbestandteile	Sachkosten konsumtiv 2022	Sachkosten konsumtiv gesamt 2023-2032
1	Lizenzausweitungen und zusätzliche Software	Beschaffung und Bereitstellung von zusätzlichen Lizenzen und/oder Modulen inklusive Paketierung und Rollout	ca. 450.000 €	ca. 1.850.000 €
2	IT-Ausstattung für Schüler*innen	Einsammeln und Umverteilen der mobilen Endgeräte inkl. Reinigung (technisch und haptisch), Support und Durchführen von Ersatzbestellungen; Bereitstellung der mobilen Endgeräte synchronisiert, upgedatet und vorinstalliert; Einbindungen der mobilen Endgeräte in das Mobile Device Management (MDM) inkl. zusätzlich erforderlicher Lizenzen	ca. 220.000 €	ca. 25.000 €
3	Aufbewahrungsmöglichkeit für Tablets	Beschaffung von weiteren 30 Tablet-Koffern für das sichere Aufbewahren, zentrale Aufladen und das unkomplizierte Ein- und wieder Ausgeben der mobilen Endgeräte	3.129 €	59.448 €
4	Zusätzliche IT-Ausstattung für Räumlichkeiten	Beschaffung von bis zu maximal 200 mobilen Beamern, maximal 200 Dokumentenkameras sowie Henkelware für Räume, die bisher über keine IT-Ausstattung verfügen und im Rahmen der Betreuung und/oder Beschulung ukrainischer Kinder und Jugendlicher genutzt werden sollen	186.061 €	206.508 €
5	Zusätzliche IT-Ausstattung für Räumlichkeiten	Beschaffung von bis zu maximal 200 (gemäß Anzahl mobiler Beamer) Zusatzmodulen zur drahtlosen Übertragung von Bildschirm-inhalten kompatibler Eingabegeräte an die bereitgestellten mobilen Beamer in Räumen, ohne jegliche IT-Ausstattung	48.732 €	
	Summe		ca. 907.922 €	ca. 2.140.956 €

Das Referat für Bildung und Sport weist darauf hin, dass diese Kostenschätzung für die Bildungs-IT zum jetzigen Zeitpunkt nur eine grobe Abschätzung sein kann, die auf dem gegenwärtigen Kenntnisstand beruht. Abhängig von der Anzahl der Bildungseinrichtungen, die bereits geflüchtete Kinder und Jugendliche aufgenommen haben, der tatsächlichen Anzahl der für die Beschulung gemeldeten ukrainischen Schüler*innen sowie den Bedarfsmeldungen, die aus den Schulen nur sukzessive bekannt werden, müssen die Werte plausibilisiert werden. Das Referat für Bildung und Sport ist zudem auf die Angaben der LHM-S hinsichtlich der genannten Kosten angewiesen. Diese konnten aufgrund der Kürze der Zeit von Seiten der LHM-S noch nicht in allen Bereichen scharf berechnet werden, daher handelt es sich bei allen Positionen um Circa-Angaben. Darüber hinaus können sich innerhalb der benannten Positionen Budgetverschiebungen ergeben.

3.6 Erlöse

Zum einen erfolgen die oben dargestellten Maßnahmen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (gemäß Art. 61 GO). Zum anderen ist das Referat für Bildung und Sport in Verhandlungen, eine – orientiert an den gesetzlichen Rahmenbedingungen – möglichst umfassende und zeitnahe Kostenerstattung durch die Regierung von Oberbayern herbeizuführen.

Der LHM ist es ein großes Anliegen den ukrainischen Kindern und Jugendlichen ein gutes Ankommen und eine Integration in Willkommens- und später Brückenklassen sowie den Regelklassen zu ermöglichen. Je nach Aufenthaltsstatus sind die Kinder und Jugendlichen gemäß Art. 35 Abs. 1 Satz 2 BayEUG spätestens drei Monate nach Zuzug schulpflichtig.

Für die Abrechnung der Gastschulbeiträge/ des Kostenersatzes sowie der Lernmittelzuschüsse und der Lehrpersonalzuschüsse ist das jeweilige Stichtagsprinzip der Unterrichtssituation (Oktoberstatistik) anzuwenden (01. Oktober bzw. 20. Oktober). Für das SJ 2021/2022 ist der Stichtag bereits verstrichen.

Um die Integrationsmöglichkeiten bzw. die schulrechtlichen und schulfinanzierungsrechtlichen Rahmenbedingungen der Beschulung zu klären und ggf. voll auszuschöpfen, ist die LHM bereits frühzeitig an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus herantreten. Insbesondere die Fragen nach der Einführung eines zweiten Stichtages bzw. anderer Möglichkeiten zur Abrechnung der ukrainischen Schüler*innen wurden gestellt. Mit Antwort vom 18.05.2022 (II.6-BH4001.0/58/5) bestätigte das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus die grundsätzliche Möglichkeit der Refinanzierung der ukrainischen Schüler*innen gemäß Art. 10 Abs. 1 Satz 3 BaySchFG bzw. in Umsetzung des Landtagsbeschlusses vom 09. November 2006. Allerdings wird an dem relevanten Stichtagsprinzip festgehalten und die Refinanzierungsmöglichkeit auf Basis der Amtlichen Schulverwaltung bzw. Amtlichen Schuldaten nur für das SJ 2022/2023 (HJ 2023) bejaht. Für das SJ 2021/2022 besteht aufgrund des bereits verstrichenen Stichtags keine Refinanzierungsmöglichkeit. Alternative Wege für die Refinanzierung wurden nicht in Aussicht gestellt. D. h. die befürchtete fehlende Refinanzierbarkeit für das SJ 2021/2022 bzw. die fehlende Möglichkeit zur Erzielung von Mehrererlösen bereits im SJ 2021/2022 (HJ 2022) wurde somit durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestätigt.

Es wird daher erst im HJ 2023 mit Mehreinnahmen aus Gastschulbeiträgen/ Kostenersatz für Berufsschüler*innen sowie aus Lernmittelzuschüssen und den Lehrpersonalzuschüssen gemäß BaySchFG gerechnet. Es ergeben sich folgende Einnahmemöglichkeiten:

Gemäß Art. 10 Abs. 1 Satz 3 BaySchFG lösen fiktive Gastschüler*innen einen Anspruch der LHM auf Gastschulbeitrag bzw. Kostenersatz gegenüber dem Freistaat Bayern (Art. 10 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 BaySchFG) aus. Geflüchtete Kinder mit folgendem Status können nach den gerade genannten Normen bzw. dem Landtags-Beschluss vom 09.11.2006 (LT-Drs. 15/6777) abgerechnet werden (Art. 35 Abs. 1 Satz 2 BayEUG):

- Aufenthaltsgestattung nach dem AsylG
- Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 wegen Krieges in seinem Heimatland oder nach § 25 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 AufenthG
- Duldung nach § 60a AufenthG oder
- vollziehbar ausreisepflichtig, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist

Die Höhe der Erlöse für das Haushaltsjahr 2023 durch die Refinanzierung durch Gastschulbeiträge/ Kostenersatz für Berufsschüler*innen ist zum jetzigen Zeitpunkt auch im Hinblick auf die dynamische Lage innerhalb der Ukraine nicht kalkulierbar.

Die Mehreinnahmen für das Haushaltsjahr 2023 aufgrund der Zuweisungen vom Freistaat Bayern im Rahmen der Lernmittelfreiheit gem. Art. 22 BaySchFG werden analog zum Mehrbedarf der Sachkosten für den schüler*innenbezogenen Sockelbetrag sowie der Sachkosten für Lernmittel im Zuge der regulären Finanzplanung für das Haushaltsjahr 2023 angemeldet.

Durchschnittlich werden 50% der Kosten für Lehrkräfte mittels Lehrpersonalkostenzuschuss (LPZ) vom Freistaat Bayern übernommen (Art. 18 BaySchFG). Abrechnungsbedingt erfolgt die Erstattung zeitversetzt. Die konkrete Anmeldung zum Haushalt erfolgt jeweils im Rahmen der entsprechenden Gesamtkalkulation Lehrpersonalkostenzuschüsse.

Dadurch ergeben sich folgende Erlöse:

Org.Einheit	Zeitraum	Funktion	LWStd/VZÄ	Beamte / Tarif	Mittelbedarf jährlich Beamte / Tarif	Erlöse jährlich LPZ (50 %)
RBS-A-2	01.09.2022 - 31.12.2023	Lehrkraft	312 LWStd. / 13,0 VZÄ	A14/E14	1.055.990 € / 1.343.290 €	527.995 € / 671.645 €
RBS-A-3	01.09.2022 - 31.12.2023	Lehrkraft	230 LWStd. / 9,6 VZÄ	A13+Z/ E13+Z	769.920 € / 979.104 €	384.960 € / 489.552 €
RBS-B	01.09.2022 - 31.12.2023	Lehrkraft	96 LWStd. / 4,0 VZÄ	A14/E14	324.920 € / 413.320 €	162.460 € / 206.660 €

Für das Haushaltsjahr 2022 können bislang folgende Sonderfördermittel erwartet werden:

Zuwendungsfähig nach der Richtlinie zur Förderung von Personalaufwendungen für Pädagogische Willkommensgruppen an nichtstaatlichen Schulen im Schuljahr 2021/2022 (PWG-R) sind Aufwendungen für zusätzliches Personal, das an kommunalen und privaten Schulen in Pädagogischen Willkommensgruppen eingesetzt wird. Nicht zuwendungsfähig sind Investitions- und Sachkosten. Nicht Gegenstand der Förderung ist die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen in Regelklassen oder in anderen besonderen Klassen und Unterrichtsgruppen wie z. B. Deutschklassen oder Berufsintegrationsklassen. Zuwendungsempfänger*innen sind die Träger*innen kommunaler Schulen sowie staatlich genehmigter und anerkannter Ersatzschulen in Bayern. Erfasst sind entsprechend des Rahmenkonzepts des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (Staatsministerium) für die Aufnahme geflohener Kinder und Jugendlicher aus der Ukraine an den bayerischen Schulen mit Stand vom 31. März 2022 (Rahmenkonzept) die Schularten Grundschule, Mittelschule, Realschule, Gymnasium, Wirtschaftsschule, Berufsfachschule, Fachoberschule. An Förderschulen kommt die Einrichtung von Pädagogischen Willkommensgruppen im Ausnahmefall in Betracht, wenn eine Aufnahme der Kinder und Jugendlichen in Regelklassen nicht möglich ist. Gefördert wird jede Gruppe mit 5.900 Euro pro Monat im Zeitraum Mai – Juli 2022. (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 9. Juni 2022, Az. II.6-BO4400.0/224). Die Förderung ist für Oberbayern auf insg. 72 Pädagogische Willkommensgruppen an kommunalen Schulen beschränkt. Für die Kalkulation wird von einer umfassenden Förderung der städtischen Pädagogischen Willkommensgruppen ausgegangen.

Förderung der Pädagogischen Willkommensgruppen

Org.einheit	Beschreibung der Erlöse	e/d/b*	k/i*	Erlöse jährlich
A	19 Willkommensgruppen zu je 5.900 € pro Gruppe pro Monat (Mai-Juli 2022)	e	k	336.300 €
B	4 Willkommensgruppen zu je 5.900 € pro Gruppe pro Monat (Juni-Juli 2022)	e	k	47.200 €

Darüber hinaus unterliegt ein Anteil der Wartungskosten (Personalkostenanteil) grundsätzlich der IT-Administratorenförderung gem. BayARn. Die Benennung eines konkreten Betrages ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich. Der Kostenanteil wird jedoch entsprechend vom RIT berücksichtigt. Die zu beschaffenden Hardwarekomponenten (Gerätebeschaffungen wie mobile Beamer, Dokumentenkameras und Set-Top-Boxen zur Herstellung direkter Verbindungen zwischen mobilen Endgeräten und mobilen Beamern) unterliegen dem Grunde nach den Regularien der Förderung über das Förderprogramm digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen (dBIR). Die Fördermittel umfassen 90% der förderfähigen Kosten.

Die maximale Fördersumme für die LHM (ohne den gesonderten Teilbetrag für integrierte Fachunterrichtsräume an beruflichen Schulen) beträgt 52.143.493 Euro. Diese Fördermittel sind zum jetzigen Stand bereits ausgeschöpft. Die LHM sieht hier Bedarf für den Einsatz weiterer Fördermittel.

3.7 Produktzuordnung

Die Produktkostenbudgets des RBS verändern sich wie folgt:

Produkt	Produktbezeichnung	Veränderung bis zu + (Produkterhöhung) - (Produktreduzierung) 2022	Veränderung bis zu + (Produkterhöhung) - (Produktreduzierung) 2023
39210100	Schulverwaltung	+ 4.200	+ 108.300
39217100	Gymnasien	+ 99.960	
39215100	Realschulen und Schulen besonderer Art	+ 18.900	
39211100	Grundschulen	+ 121.186	
39212100	Mittelschulen	+ 51.520	
39212100	Förderschulen	+ 6.340	
39231100	Bildung, Erziehung und Betreuung an Berufsschulen	- 194.400	
39365100	Kitaverwaltung	+ 4.200	+ 135.910
39365200	Betrieb und Steuerung städtischer Tageseinrichtungen	+ 280.560	+ 851.680
39421100	Sport allgemein	+ 50.000	
39253500	Pädagogisches Institut Zentrum Kommunales Bildungsmanagement	+ 58.400	+ 442.215

Alle Veränderungen sind zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

Das Produktkostenbudget des Produkts P42111550 (RIT) erhöht sich in 2022 einmalig um bis zu 907.922,20 €, von 2023 bis 2027 befristet um bis zu 408.792,05 €, von 2028 bis 2029 befristet um bis zu 33.792,05 €, in 2030 einmalig um bis zu 20.024,86 €, in 2031 einmalig um bis zu 6.257,66 € und in 2032 einmalig um bis zu 3.128,83 €, davon sind 2022 bis zu 907.922,20 €, von 2023 bis 2027 bis zu 408.792,05 €, von 2028 bis 2029 bis zu 33.792,05 €, in 2030 bis zu 20.024,86 €, in 2031 bis zu 6.257,66 € und in 2032 bis zu 3.128,83 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

Die Produkterlösbudgets des RBS verändern sich wie folgt:

Produkt	Produktbezeichnung	Veränderung bis zu + (Produkterhöhung) - (Produktreduzierung) 2022	Veränderung bis zu + (Produkterhöhung) - (Produktreduzierung) 2023
39217100	Gymnasien	+ 106.200 €	+ 671.645 €
39215100	Realschulen und Schulen besonderer Art	+ 17.700 €	+ 489.552 €
39211100	Grundschulen	+ 141.600 €	
39212100	Mittelschulen	+ 53.100 €	
39212100	Förderschulen	+ 17.700 €	
39231100	Bildung, Erziehung und Betreuung an Berufsschulen	+ 47.200 €	+ 206.660 €

Alle Veränderungen sind zahlungswirksam (Produkteinzahlungsbudget).

4 Darstellung der Kosten und der Finanzierung sowie der Erlöse

4.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten		Bis zu 3.336.211,20 in 2022 20.024,86 € in 2030 6.257,66 € in 2031 3.128,83 in 2032	Bis zu 6.432.847,05 € in 2023 558.792,05 € in 2024 408.792,05 € 2025 – 2027 33.792,05 € 2028 – 2029
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*	,--	Bis zu 1.727.423,-- in 2022	Bis zu 5.017.575,-- in 2023

	dauerhaft	einmalig	befristet
		davon bis zu:	davon bis zu:
Kita 7,8 VZÄ Tagespflegeperson		160.615 €	385.476 €
Kita 1,0 VZÄ Sozialpädagog*in		37.300 €	89.520 €
Kita 0,5 VZÄ Psycholog*in		18.829 €	45.190 €
A2 0,5 VZÄ SB Allgemeine Verwaltung		14.875 €	35.700 €
A2 13,0 VZÄ Lehrkräfte		447.763 €	1.343.290 €
A2 8,0 VZÄ Schulsozialpädagog*in		202.187 €	606.560 €
A3 0,5 VZÄ SB Allgemeine Verwaltung		14.875 €	35.700 €
A3 9,6 VZÄ Lehrkräfte		326.368 €	979.104 €
A3 10,0 VZÄ Schulsozialpädagog*in		252.733 €	758.200 €
B 0,5 VZÄ SB Allgemeine Verwaltung		14.875 €	35.700 €
B 4,0 VZÄ Lehrkräfte		137.773 €	413.320 €
PI-ZKB 0,5 VZÄ SB Allgemeine Verwaltung		13.121 €	31.490 €
PI-ZKB 2,5 VZÄ Pädagogische*r Sachbearbeiter*in		86.108 €	258.325 €
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**	,--	1.541.988,20 € in 2022 20.024,86 € in 2030 6.257,66 € in 2031 3.128,83 € in 2032 davon bis zu	1.260.472,05 € in 2023 408.792,05 € 2024 – 2027 33.792,05 € 2028 – 2029 davon bis zu
<u>Arbeitsplatzkosten Zwischensumme</u>		12.000 € in 2022	
Kita 1,0 VZÄ		2.000 €	
Kita 0,5 VZÄ		1.000 €	
A2 0,5 VZÄ		1.000 €	
A3 0,5 VZÄ		1.000 €	
B 0,5 VZÄ		1.000 €	
PI-ZKB 3,0 VZÄ		6.000 €	
<i>weitere Sachkosten Zwischensumme</i>		634.066 € in 2022	851.680 € in 2023
KITA Ausbau Erziehungsberatungsstellen Drop-In-Gruppen Spiel- und Beschäftigungsmaterial		280.560 €	841.680 € 10.000 € in 2023
Sach- und Lernmaterial A2			

	dauerhaft	einmalig	befristet
Sach- und Lernmaterial A3		99.960 €	
Sach- und Lernmaterial A4		18.900 €	
Sach- und Lernmaterial B		179.046€	
ergänzende Bespielung; Unterbringung in Leichtbauhallen		5.600 €	
Sachmittel für die Bildungs-IT		50.000 €	
		907.922,20 €	408.792,05 €
		in 2022	2023 – 2027
		20.024,86 €	33.792,05 €
		in 2030	2028 – 2029
		6.257,66 €	
		in 2031	
		3.128,83	
		in 2032	
Transferauszahlungen (Zeile 12)			
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)	,--	54.800,--	154.800,--
		in 2022	in 2023
<u>Arbeitsplatzkosten Zwischensumme</u>		4.800€	4.800€
		in 2022	in 2023
Kita 1,0 VZÄ		800 €	800 €
Kita 0,5 VZÄ		400 €	400 €
A2 0,5 VZÄ		400 €	400 €
A3 0,5 VZÄ		400 €	400 €
B 0,5 VZÄ		400 €	400 €
PI-ZKB 3,0 VZÄ		2.400 €	2.400 €
PI-ZKB: zentrales Projektbudget		50.000 €	150.000 €
		in 2022	in 2023
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente		58,4 VZÄ	58,4 VZÄ

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

* Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

4.2 Erlöse im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe der zahlungswirksamen Erlöse		383.500,-- in 2022	1.367.857,-- von 01.01.2023 bis 31.12.2023
davon:			
Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Zeile 2) Pädagogische Willkommensgruppen Lehrpersonalzuschüsse		383.500,-- in 2022	1.367.857,-- von 2023 bis 2023
Sonstige Transfereinzahlungen (Zeile 3)			
Öffentlich – rechtliche Leistungsentgelte (Zeile 4)			
Privatrechtliche Leistungsentgelte (Zeile 5)			
Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Zeile 6)			
Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 7)			
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen (Zeile 8)			

4.3 Finanzierung

Die Finanzierung der Personalkosten erfolgt in 2022 aus dem Referatsbudget. Die Finanzierung von 52,4 VZÄ Stellen im Lehrdienst/ Erziehungsdienst erfolgt in 2023 aus dem eigenen Referatsbudget (Büroweg).

Aufgrund der aktuellen Nichtplanbarkeit der Entwicklungen in der Ukraine Krise behält sich das RBS vor, bei einem höheren Bedarf an VZÄ Stellen im Lehr- und Erziehungsdienst diese und die dafür erforderlichen Finanzmittel (Personalkosten) im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanung 2023 anzumelden.

Diese Nichtplanbarkeit rührt daher, dass bei einem stärkeren Zustrom die Zahlen bzgl. der Aufnahmekapazitäten in München durch die Regierung von Oberbayern nach oben

korrigiert werden können und dann weitere Familien mit schulpflichtigen Kindern untergebracht und damit dann auch beschult werden müssen.

Die Finanzierung von 6,0 VZÄ Stellen in 2023 kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen. Ein Teil der in 2022 anfallenden Sachkosten kann durch Umwidmung von freien Budgetmitteln zur Flüchtlingsbeschulung getragen werden.

Weitere Mittel zur Deckung der Sachkosten stehen im RBS und im RIT nicht zur Verfügung, da im Nachtrag 2022 umfangreich Mittel zurückgegeben wurden. Die weitere Finanzierung der restlichen Sachmittel kann somit weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen. Über die Finanzierung muss sofort entschieden werden.

Aufgrund der Eilbedürftigkeit des Vorhabens kann eine Umsetzung auf der Grundlage der Entscheidung zum Eckdatenbeschluss nicht erfolgen.

Auf die Unabweisbarkeit des Vorhabens in Ziffer 6 wird verwiesen. Die Stadtkämmerei wurde im Rahmen der Anmeldungen zum Eckdatenbeschluss für den Haushalt 2023 jedoch selbstverständlich über das Vorhaben informiert.

Die IT-Bedarfe werden in der Wirtschaftsplanung der LHM-Services GmbH berücksichtigt und über die Kostenerstattung vom IT-Referat an die LHM-Services GmbH finanziert.

Da eine Anmeldung zum Nachtragshaushalt 2022 aus zeitlichen Gründen nicht möglich war, sollen die Mittel für das RBS und das RIT auf dem Büroweg bereitgestellt werden. In der Büroverfügung für das RBS werden – wie oben dargestellt – 200.000 Euro aus Budgetmitteln zur Flüchtlingsbeschulung als Deckung eingebracht.

5 Kontierungstabellen

5.1 Personalkosten

Die Kontierung der unter Gliederungsziffer 3 und 4 dargestellten Personalkosten sowie Erlöse erfolgt:

Kosten für	Vortragsziffer	Antragsziffer	Fipo	Kostenstelle	Kostenart
0,5 VZÄ bei RBS-A2	2.2	3	2000.410.0000.7 2000.414.0000.9	19060200	601101 602000
0,5 VZÄ bei RBS-A3	2.2	3	2000.410.0000.7 2000.414.0000.9	19060300	601101 602000
9,6 VZÄ bei RBS-A3	2.2	8	2200.410.0000.5 2200.414.0000.7	19300199	601101 602000
10,0 VZÄ bei RBS-A3	2.2	8	2200.410.0000.5 2200.414.0000.7	19300199	602000

13,0 VZÄ bei RBS-A2	2.2	8	2300.410.0000.4 2300.414.0000.6	19200199	601101 602000
8,0 VZÄ bei RBS-A2	2.2	8	2300.410.0000.4 2300.414.0000.6	19200199	602000
0,5 VZÄ bei RBS-B	2.2	3	2000.410.0000.7 2000.414.0000.9	19061000	601101 602000
4,0 VZÄ bei RBS-B Berufsschulen	2.2	8	2400.410.0000.3 2400.414.0000.5	19100000	601101 602000
7,8 VZÄ bei KI-TA-ST (Kitas)	2.1	8	4647.410.0000.2	19570950	602000
1,5 VZÄ bei KI-TA-FB	2.1	3	4647.414.0000.4	19570040	602000
0,5 VZÄ bei PI-ZKB-FB6.2	2.3	3	2955.410.0000.2 2955.414.0000.4	19032330	601101 602000
2,5 VZÄ bei PI-ZKB-STAB	2.3	3	2955.410.0000.2 2955.414.0000.4	19030001	601101 602000

5.2 Sachkosten und Erlöse

Die Kontierung der unter Gliederungsziffer 3 dargestellten Arbeitsplatz-, und weiteren Sachkosten sowie Erlöse erfolgt:

Kosten für	Vor-trags-ziffer	An-trags-ziffer	Fipo	Kostenstelle/ Innenauftrag	Kostenart
Arbeitsplatzkosten					
Einmalige Kosten AP-Erstausrüstung für RBS-KITA-FB Beratungsteam Kinderschutz und Krisen GB KITA	2.1.4	6	4647.520.0000.8	19570040	673105
Befristete Arbeitsplatzkosten RBS-KITA-FB Beratungsteam Kinderschutz und Krisen GB KITA	2.1.3 2.1.4	6	4647.650.0000.3	19570040	670100

Kosten für	Vor- trags- ziffer	An- trags- ziffer	Fipo	Kostenstelle/ Innenauftrag	Kostenart
Sachkosten für z.B. IT-Bedarfe	2.2.5	14	0600.602.9000.8	42111550	651153
Einmalige Kosten AP-Erstausrüstung	2.2	6	2000.520.0000.3	19061000	673105
Befristete Arbeits- platzkosten	2.2	6	2000.650.0000.8	19061000	670100
Einmalige Kosten zur AP-Erstausrüs- tung	2.3.	6	2955.650.0000.3	19032330	673105
Befristete Arbeits- platzkosten	2.3.	6	2955.650.0000.3	19032330	670100
Einmalige Kosten zur AP-Erstausrüs- tung	2.3.3	6	2955.650.0000.3	19030001	673105
Befristete Arbeits- platzkosten	2.3.3	6	2955.650.0000.3	19030001	670100
weitere Sachkosten					
Sachkosten RBS- KITA-ST „Drop-In“- Gruppen GB KITA	2.1.1; 3.5.1 & 3.5.2	15	4647.570.1000.2	19570950	643130
Sachkosten Aus- bau Erziehungsbe- ratungsstelle	2.1.2; 3.5.1 & 3.5.2	15	4647.602.0000.4	19570950	651000
Sachkosten schü- ler*innenbezogener Sockelbetrag & Lernmittel - A2	2.2.4; 3.5.1 & 3.5.2	15	2300.520.0000.0	19200000	673105
Sachkosten schü- ler*innenbezogener Sockelbetrag & Lernmittel - A3	2.2.4; 3.5.1 & 3.5.2	15	2200.520.0000.1	19300000	673105
Sachkosten schü- ler*innenbezogener Sockelbetrag & Lernmittel – A4 Grundschulen	2.2.4; 3.5.1 & 3.5.2	15	2110.520.0000.0	19400000	673105

Kosten für	Vor-trags-ziffer	An-trags-ziffer	Fipo	Kostenstelle/ Innenauftrag	Kostenart
Sachkosten schü- ler*innenbezogener Sockelbetrag & Lernmittel – A4 Mit- telschulen	2.2.4; 3.5.1 & 3.5.2	15	2130.520.0000.6	19420000	673105
Sachkosten schü- ler*innenbezogener Sockelbetrag & Lernmittel – A4 Förderschulen	2.2.4; 3.5.1 & 3.5.2	15	2700.520.0000.6	19430000	673105
Sachkosten Schul- budget Sockelbe- trag - B	2.2; 3.5.1 & 3.5.2	15	2400.570.1000.3	19100000	643130
Sachkosten für Lernmittel - B	2.2; 3.5.1 & 3.5.2	15	2400.577.0000.9	19100000	643110
PI-ZKB: zentrales Projektbudget	2.3.2; 3.5.1 & 3.5.2	15	2955.608.0000.1	19030001	693980
Sachkosten ergän- zende Beispielung Leichtbauhallen	2.4; 3.5.1 & 3.5.2	15	5500.602.0000.7	599662016	651000
Sachkosten Bil- dungs-IT	2.2.5; 3.5.1 & 3.5.2	15	0600.602.9000.8	P42111550	651153
Erlöse					
Willkommensgrup- pen	3.6	15	verschiedene	verschiedene	415112
Lehrpersonalzu- schüsse	3.6	7	verschiedene	591002201 592001071 593001071	415132

5.3 Unabweisbarkeit der Mittelbereitstellung gem. Art. 66 Abs. 1 BayGO und NichtPlanbarkeit

Ein Krieg, der eine derartige Fluchtbewegung auslöst, war nicht planbar. Über die Finanzierung muss sofort entschieden und die Mittel müssen sofort bereitgestellt werden, da die jungen Menschen aus der Ukraine diese Unterstützung sofort benötigen. Darüber hinaus unterliegen sie ab drei Monaten nach ihrer Ankunft der Schulpflicht.

Es ist davon auszugehen, dass der Verbleib in München auch über ein eventuelles Ende der Kriegshandlungen hinaus bestehen wird.

Die dargestellten Maßnahmen und deren Finanzierung sind aufgrund der aktuellen Lage zu Flucht und Vertreibung unabweisbar und waren in Bezug auf das Regelverfahren zur Haushaltsplanaufstellung 2023 nicht planbar.

6 Abstimmung

Der Stadtkämmerei, dem Personal- und Organisationsreferat, dem Sozialreferat, dem Kommunalreferat, dem IT-Referat, der Gleichstellungsstelle, der Fachstelle für Demokratie, dem Migrationsbeirat sowie dem Behindertenbeirat wurde ein Abdruck der Vorlage zugeleitet.

Die Stadtkämmerei führt in ihrer Stellungnahme vom 15.07.2022 folgendes dazu aus. „Die Stadtkämmerei erhebt gegen die o. g. Beschlussvorlage grundsätzlich keine Einwände.

Die Ausführungen zur Unabweisbarkeit und Unplanbarkeit sind aufgrund der vorherrschenden geopolitischen Lage nachvollziehbar.

Die Stadtkämmerei möchte darauf hinweisen, dass sämtliche Maßnahmen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (vgl. Art. 61 GO) getroffen werden müssen.

Vor dem Hintergrund der momentanen finanziellen Situation der Landeshauptstadt München und auch im Hinblick auf die mittelfristige Finanzplanung in den kommenden Jahren ist kein finanzieller Spielraum vorhanden.

Durch die Beschlussvorlage werden für Haushaltsjahr 2022 zusätzliche Sachmittel i. H. v. ca. 1,40 Mio € (bei Berücksichtigung der Umwidmung von freien Budgetmitteln zur Flüchtlingsbeschulung), für 2023 1,42 Mio. €, sowie für 2024 bis 2032 insgesamt 1,73 Mio. € zur Verfügung gestellt. Ein Großteil der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen kann nicht refinanziert werden. Die zusätzlichen Belastungen für das Haushaltsjahr 2023 sind monetär nicht im Eckdatenbeschluss enthalten. Eine Beschlussfassung stellt somit ein Vorgriff auf die Entscheidungen zum Eckdatenbeschluss dar.

Zudem soll das Personalbudget für das Haushaltsjahr 2023 um 532 Tsd. € erhöht werden. Die restlichen in der Beschlussvorlage dargestellten Personalaufwände für 2022 und 2023 werden über die Bürowegliste gedeckt. Diesen Aufwendungen stehen zusätzliche Erträge insbesondere aus Lehrpersonalzuschüssen i. H. v. ca. 384 Tsd. € in 2022 bzw. 1,37 Mio. € in 2023 entgegen. Bei den durch das RBS finanzierten Unterstützungsleistungen, wie die Erziehungsberatung, sollte berücksichtigt werden, ob andere städtische Referate gleichartige Leistungen bereits anbieten. Eine Doppelbezuschussung

muss hierbei vermieden werden. Im Weiteren verweisen wir auf die Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferats.“

Das Personal- und Organisationsreferat erhebt in seiner Stellungnahme vom 15.07.2022 ebenfalls keine Einwände und führt hierzu folgendes aus: „Die Unabweisbarkeit kann aus Sicht des Personal- und Organisationsreferates nachvollzogen werden.

Wir weisen jedoch darauf hin, die Einwertung der beantragten Stellen nicht zusätzlich in den Antragsziffern 3 und 8 auszuführen. Die endgültige Bewertung der Stellen ist Ergebnis des Stellenbewertungsprozess des Personal- und Organisationsreferates POR-S1/6, weswegen auf die Nennung der Bewertung im Antragstext zu verzichten ist.“ Dem Hinweis des POR wurde gefolgt. Die Stellungnahme liegt als Anlage 3 bei.

Die weiteren Stellungnahmen lagen bei Drucklegung noch nicht vor, werden jedoch nachgereicht.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Lena Odell, und den Verwaltungsbeirat*innen Frau Stadträtin Nimet Gökmenoglu, Frau Stadträtin Gabriele Neff, Frau Stadträtin Beatrix Burkhardt, Frau Stadträtin Julia Schönfeld-Knor und Frau Stadträtin Anja Berger wurde ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

II. Antrag des Referenten

1. Der Stadtrat stimmt dem vom RBS dargestellten Vorhaben und dessen sofortigen Umsetzung zu.
2. Den Ausführungen zur Unabweisbarkeit und zur Nicht-Planbarkeit im Vortrag wird zugestimmt.
3. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Einrichtung von 6,0 VZÄ Stellen ab dem 01.08.2022 (2,5 VZÄ PI-ZKB ab 01.09.2022) befristet bis zum 31.12.2023 und deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen:

RBS-KITA

1,0 VZÄ Sozialpädagog*in

0,5 VZÄ Psycholog*in

RBS-A-2

0,5 VZÄ SB Allgemeine Verwaltung

RBS-A-3

0,5 VZÄ SB Allgemeine Verwaltung

RBS-B

0,5 VZÄ SB Allgemeine Verwaltung

RBS-PI-ZKB

0,5 VZÄ SB Allgemeine Verwaltung

2,5 VZÄ Pädagogische*r Sachbearbeiter*in

4. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Finanzierung von 6,0 VZÄ Stellen in Höhe von bis zu 199.983 € in 2022 aus eigenen Referatsmitteln zu veranlassen.
5. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmalig erforderlichen Haushaltsmittel für 6,0 VZÄ Stellen in 2023 in Höhe von bis zu 531.625 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 anzumelden.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamten/-innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 126.684 € (40% des JMB).
6. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmaligen Sachkosten zur Einrichtung und Ausstattung der Arbeitsplätze in Höhe von 12.000 € und die vom 01.08.2022 bis 31.12.2023 befristeten konsumtiven Arbeitsplatzkosten für 6,0 VZÄ Stellen in Höhe von 4.800 € als überplanmäßige Mittelbereitstellung auf dem Büroweg durch die Stadtkämmerei bereitstellen zu lassen und im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 anzumelden.
7. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die zu erwartenden Mehreinnahmen aus Lehrpersonalzuschüssen einmalig in 2023 in Höhe von 821.950 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 zu berücksichtigen. Die konkrete Anmeldung zum Haushalt erfolgt jeweils im Rahmen der entsprechenden Gesamtkalkulation Lehrpersonalzuschüsse.
8. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Einrichtung von 52,4 VZÄ Stellen ab 01.09.2022 (7,8 VZÄ RBS-Kita ab 01.08.2022) befristet bis zum 31.12.2023 und deren Besetzung zu veranlassen:
9. RBS-KITA
 - 7,8 VZÄ Tagespflegeperson
 - RBS-A-2
 - 13,0 VZÄ Lehrkraft
 - 8,0 VZÄ Schulsozialpädagog*in
 - RBS-A-3
 - 9,6 VZÄ Lehrkraft
 - 10,0 VZÄ Schulsozialpädagog*in
 - RBS-B
 - 4,0 VZÄ Lehrkraft
10. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die beantragten Stellen keinen zusätzlichen Büroraumbedarf auslösen.
11. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Finanzierung der 52,4 VZÄ Stellen Lehr- und Erziehungsdienst in Höhe von bis zu 1.527.440 € in 2022 und in 2023 in Höhe von bis zu 4.485.950 € aus eigenen Referatsmitteln zu veranlassen.

12. Der dynamischen Anpassung der Schulsozialarbeitsstunden im Bereich der beruflichen Schulen gem. Beschluss Nr. 14-20/ V03057 von 19,5 Wochenstunden je 32 neu zu beschulende Geflüchtete wird zugestimmt.
13. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die für das laufende Haushaltsjahr 2022 einmalig erforderlichen Auszahlungsmittel im Sachkostenbudget in Höhe von bis zu 684.066 € als überplanmäßige Mittelbereitstellung auf dem Büroweg durch die Stadtkämmerei bereitstellen zu lassen.
14. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmalig zu erwartenden Erlöse für die Pädagogischen Willkommensgruppen in Höhe von bis zu 383.500 € als Deckungsmittel bei der überplanmäßigen Mittelbereitstellung auf dem Büroweg gemäß Antragspunkt 12 zu berücksichtigen.
15. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Umwidmung der Flüchtlingsbeschulung zur Kompensation eines Teiles der Sachkosten von bis zu 200.000 € als Deckungsmittel bei der überplanmäßigen Mittelbereitstellung auf dem Büroweg gemäß Antragspunkt 12 zu berücksichtigen.
16. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die befristet im Haushaltsjahr 2023 erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 1.001.680 € im Sachkostenbudget im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 anzumelden.
17. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, anfallende Kosten der Schüler*innenbeförderung für Geflüchtete in Pädagogischen Willkommensklassen im Rahmen von freiwilligen Leistungen in Form der Übernahme des sogenannten 9-Euro-Tickets für die Monate Juni und Juli 2022 zu erstatten.
18. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, bei absehbar höherem Bedarf im Jahr 2023 die Einrichtung von weiteren VZÄ Stellen Lehrdienst und deren Besetzung zu beantragen sowie die dafür erforderlichen Haushaltsmittel im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanung 2023 anzumelden.
19. Das IT-Referat wird beauftragt, die einmalig erforderlichen Haushaltsmittel i. H. v. 907.922 € im Jahr 2022 zum Rechnungsausgleich an die LHM Services GmbH 2022 als überplanmäßige Mittelbereitstellung auf dem Büroweg durch die Stadtkämmerei beim Produkt „Bildungs-IT“ (42111540) bereitstellen zu lassen.
20. Das IT-Referat wird beauftragt, die befristet erforderlichen Haushaltsmittel i. H. v. jährlich 408.792 € in den Jahren 2023 bis 2027 zum Rechnungsausgleich an die LHM Services GmbH im Rahmen der Aufstellung der Haushaltspläne 2023ff. bei der Stadtkämmerei beim Produkt „Bildungs-IT“ (42111540) anzumelden.
21. Das IT-Referat wird beauftragt, die einmalig erforderlichen Haushaltsmittel i. H. v. 33.792 € im Jahr 2028, 33.792 € im Jahr 2029, 20.025 € im Jahr 2030, 6.258 € im Jahr 2031, und 3.129 € im Jahr 2032 zum Rechnungsausgleich an die LHM Services GmbH im Rahmen der Aufstellung der Haushaltspläne 2028ff. bei der Stadtkämmerei beim Produkt „Bildungs-IT“ (42111540) anzumelden.

22. Produktkostenbudgetzuordnung

Die Produktkostenbudgets des RBS verändern sich wie folgt:

Produkt	Produktbezeichnung	Veränderung bis zu + (Produkterhöhung) - (Produktreduzierung) 2022	Veränderung bis zu + (Produkterhöhung) - (Produktreduzierung) 2023
39210100	Schulverwaltung	+ 4.200	+ 108.300
39217100	Gymnasien	+ 99.960	
39215100	Realschulen und Schulen besonderer Art	+ 18.900	
39211100	Grundschulen	+ 121.186	
39212100	Mittelschulen	+ 51.520	
39212100	Förderschulen	+ 6.340	
39231100	Bildung, Erziehung und Betreuung an Berufsschulen	- 194.400	
39365100	Kitaverwaltung	+ 4.200	+ 135.910
39365200	Betrieb und Steuerung städtischer Tageseinrichtungen	+ 280.560	+ 851.680
39421100	Sport allgemein	+ 50.000	
39253500	Pädagogisches Institut Zentrum Kommunales Bildungsmanagement	+ 58.400	+ 442.215

Alle Veränderungen sind zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

23. Produkterlösbudget Zuordnung Erlöse

Die Produkterlösbudgets des RBS verändern sich wie folgt:

Produkt	Produktbezeichnung	Veränderung bis zu + (Produkterhöhung) - (Produktreduzierung) 2022	Veränderung bis zu + (Produkterhöhung) - (Produktreduzierung) 2023
39217100	Gymnasien	+ 106.200 €	+ 671.645 €
39215100	Realschulen und Schulen besonderer Art	+ 17.700 €	+ 489.552 €
39211100	Grundschulen	+ 141.600 €	
39212100	Mittelschulen	+ 53.100 €	
39212100	Förderschulen	+ 17.700 €	
39231100	Bildung, Erziehung und Betreuung an Berufsschulen	+ 47.200 €	+ 206.660 €

Alle Veränderungen sind zahlungswirksam (Produkteinzahlungsbudget).

24. Das Produktkostenbudget des Produkts „Bildungs-IT“ P42111550 (RIT) erhöht sich in 2022 einmalig um bis zu 907.922,20 €, von 2023 bis 2027 befristet um bis zu 408.792,05 €, von 2028 bis 2029 befristet um bis zu 33.792,05 €, in 2030 einmalig um bis zu 20.024,86 €, in 2031 einmalig um bis zu 6.257,66 € und in 2032 einmalig um bis zu 3.128,83 €, davon sind 2022 bis zu 907.922,20 €, von 2023 bis 2027 bis zu 408.792,05 €, von 2028 bis 2029 bis zu 33.792,05 €, in 2030 bis zu 20.024,86 €, in 2031 bis zu 6.257,66 € und in 2032 bis zu 3.128,83 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

25. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, das zentrale Bildungsclearing im Rahmen einer Pilotphase bis Ende 2023 umzusetzen und den Stadtrat nach Ablauf der Pilotphase 2023 zu informieren.

26. Der Antrag Nr. 20-26 / A 02505 von Frau StRin Alexandra Gaßmann vom 11.03.2022 ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.

27. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Florian Kraus
Stadtschulrat

- IV. **Abdruck von I. mit III.**
über die Stadtratsprotokolle
an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
z. K.

V. **Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport - PI-ZKB-STAB**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An RBS-KITA
An RBS-A
An RBS-B
An RBS-Sport
An RBS-PI-ZKB
An RBS-MPS
An RBS – GL 2
An RBS – GL 4
z. K.

Am